J. publ. G.
583
c

J. publ. G
583c
Pfeiffer

<36615957840012
<36615957840012
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 911 (2

Die teutsche Freyheit nach ihren staatsrechtlichen Verhältnissen und politischen Produkten im teutschen Reiche.

Staatsrechtlich beleuchtet,
und
freymüthig dargestellt
von

Christoph Ludwig Pfeiffer,
des teutschen Staatsrechts
Beflissenen.

Frankfurt und Leipzig,
bey Tobias Löffler.
1787.

175 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die teutsche Freyheit — diese eigenthümliche Besitzerin so vieler großen, wichtigen und sonderbaren sowol Staats- als landesherrlicher Freyheits-Gerechtsame! — Diese unersättliche sinnreiche Erfinderin so vieler andern besondern Rechtsherleitungen — Rechtserweiterungen — Rechtserhöhungen — und teutschen Freyheitserlaubungen! — und diese nicht weniger fruchtbare Gebähr-Mutter so vieler politischen teutschen Freyheits Erzeugnisse und sonderbaren großen Staatserscheinungen im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation! Diese teutsche Freyheit, — sollte im gleichen Betrachte, nicht auch eine gleich staatsrechtliche Abbildung und selbsteigene Darstellung verdienen? — Allerdings!

wird man hierbey denken; allerdings wäre dies ein teutsches Originalprodukt von einem staatsrechtlichen Schriftsteller. Aber für einen staatsrechtlichen blossen Kandidaten — gewiß auch eine sehr schwere Aufgabe! und gewiß auch ein sehr freymüthiges Unterfangen! — obwol zugleich auch eine sehr überzeugende Probe von seinen sich erworbenen Staatsrechtskenntnissen! — so wie ein nicht weniger sehr gewagter Versuch seiner staatsrechtlichen Ohnparthеylichkeit! und endlich auch ein sehr einleuchtender Beweiß: daß auch Kandidaten des teutschen Staatsrechts — nach teutscher Freyheit sich wohl erkühnen dürfen, über die teutsche Freyheit — staatsrechtliche Betrachtungen anzustellen; ja sogar dieser teutschen Lieblingsschwärmerin mit teutschem Freymuthe die Larve wegzunehmen; und diese dadurch so oft verkannte teutsche Unglücksstifterin in ihrer eigentlichen natürlichen Gestalt darzustellen! —

Dies

Dies kan freylich nur ein Staats-rechtlicher Kenner derselben! und auch wohl ein ohnpartheyischer teutscher Staats-rechtskandidat — der noch bey keiner der staatsrechtlichen beyden großen Haupt-parthien jener sogenannten Fürstnerianer und Cäsarianer — durch besondere Dienst-verpflichtung, zur Fahne geschworen hat; so wie endlich auch nur ein selbstohnbe-fangener, freymüthiger und biederer teut-scher Schriftsteller! — Hoffentlich aber sollte doch wohl auch ein so seltenes und gemeinnützliges teutsches Originalprodukt wenigstens bey eben so teutsch denkenden Lesern und Beurtheilern desselben, eini-gen Dank! — wo nicht selbst ihren ganzen Beyfall verdienen! — Denn ohnstreitig mußte ein solcher teutscher Schriftsteller der sich an die teutsche Freyheit wagen wollte! dabey auch gewiß nicht gemeine Kenntnisse und Erfahrungen im teutschen Staatsrechte würklich besitzen! -- Und überhaupt betrachtet: was ist die teutsche Freyheit auch wohl anders -- als die eigent-

 liche

liche Seele des durch sie allein belebten und thätigen großen teutschen Staatskörpers? -- Wohl anders -- als der in allen Gliedern und Pulsadern desselben gleich würksame, gleich geschäftige und gleich thätige teutsche Freyheitsgeist? -- Und diesen zu schildern! -- so wie er ist zu schildern! dazu gehört gewiß ein nicht geringer Grad von teutscher Staatsrechtskenntnis! -- so wie nicht weniger auch ein gleicher Grad von Unpartheylichkeit und teutschen Freymuthe! und ein staatsrechtlicher Schriftsteller, dem es, ohne alle Nebenabsichten, blos darum zu thun ist: die so angesehene, so berühmte, so mächtige, und so vielvermögende teutsche Freyheit -- in ihrer -- nicht politischen verlarvten scheinbaren Rechtsgestalt, -- sondern in ihrer ursprünglichen staatsgerechten wahren Gestalt, dem teutschen Publikum unpartheyisch zur gleichen Beurtheilung würklich darzustellen: -- Muß man doch selbst auch die Menschen -- um dieselben kenntbar abzubilden, nicht als Engel in menschlicher Gestalt -- nicht

wie

wie sie seyn sollten! -- sondern wie sie würklich sind! -- dem getreuen Pinsel überlassen: warum sollte die teutsche Freyheit bey ihrer Abbildung, mehr Maskenfreyheit als jene besitzen? -- nicht auch, um sie genauer kennen zu lernen, in ihrer eigentlichen Gestalt würklich dargestellt werden dürfen? -- Freylich wird man auch, um der Sache nicht zu viel zu thun, dabey mit kluger Vorsicht zu Werke gehen müssen! -- denn diese ist doch immer auch die beste Gefährtin der Wahrheit, -- so wie diese selbst auch so schaamhaft, sich nie in ihrer ganzen Blöse zu zeigen. --

Uebrigens dürfte eine unpartheyische staatsrechtliche genauere Kenntnis der teutschen Freyheit ohnfehlbar auch dazu dienen, und in diesem sonderheitlichen Betrachte, sehr vorzüglich dienen, um die politischen großen Erzeugnisse und dermalige große Staatserscheinungen derselben nach solcher genauer, oder nach Grundsätzen prüfen und beurtheilen zu können! deren ausser-

ausserordentliche Erscheinung jetzt die teutsche Neugier so sehr beschäftigt! und deren große Besondernheit -- aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, auch gleich verschieden angesehen, angestaunt, bewundert, selbst von Kennern als ein wahrhaftes Meisterstück der teutschen Staatskunst bewundert, und angepriesen wird! ---

Es mag seyn: daß die teutsche Freyheit -- diese immer fruchtbare Gebährmutter dergleichen politischer Erzeugnisse und großen Staatserscheinungen! allerdings auch wohl ohnleugbare Meisterstücke von der Art, zur Welt bringen kan! --- Aber immer nur ist dabey die Frage: ob die Rechtszuläßigkeit derselben -- nach der teutschen Staatskunst? -- oder nach dem teutschen Staatsrechte -- beurtheilt werden müsse? ---

Geschrieben zu Heibronn
im Febr. 1787.

Der Verfasser.

Die

Die
teutsche Freyheit.

Erster Abschnitt.

Die — in absonderheitlichem Betrachte so verschiedene, theils allgemeine, theils besondere teutsche Freyheits - oder Rechtszuständigkeiten, wie auch Rechtsherkömmlichkeiten, und Rechtsbesitzungen — der unter sich gleich verschiedenen teutschen Reichsstände und ohnmittelbaren Glieder des Reichs — lassen sich gleichwol sammt und sonders, ganz füglich, unter den alleinigen Gesichtspunkt der teutschen Freyheit bringen. In diesem Gesichtspunkte vereinigen sich jene so verschiedene teutsche Freyheits und Rechtszukommenheiten, sammt derselben gleich verschiedenen Besitzern, zu einem staatsrechtlichen Ganzen, — das in diesem Zusammenhange den großen teutschen Reichs - und Staatskörper würklich abbildet, dessen selbst von der teutschen Reichsfreyheit, erwähltes, gekröntes und einge-

schränk-

schränktes Oberhaupt -- zugleich auch der würkliche Beschützer und Aufrechterhalter jener allgemeinen teutschen Reichsfreyheit ist.

In diesem Betrachte gründet sich also gedachte teutsche Freyheit hauptsächlich oder überhaupt auf die von eben derselben eigens beschehene besondere Eingeschränktheit besagten teutschen Reichs Oberhaupts, und desselben nicht weniger darinn beschehene ausdrückliche und feyerliche Einwilligung; ausserdem aber sonderheitlich auf die teutschen Reichsgesetze, auf das teutsche Reichsherkommen; auf den würklichen Besitzstand; und auf die selbsteigene Reichsoberhauptliche -- oder in Gemeinschaft mit den Ständen des Reichs, von gesammten Reichswegen denselben besonders zuertheilte Prärogative, Gerechtsame, und Freyheiten.

Ein allerdings sehr bewährter Grund ermelter teutschen Freyheit! und ohnstreitig auch ein hinlänglicher Beweiß für derselben Rechtmäsigkeit! -- Unzufrieden aber mit diesen ursprünglich begründeten und begründeter hergebrachten, sowol allgemeinen als besondern Prärogativen, Gerechtsamen und Freyheiten -- hat die teutsche Freyheit in der Folge von Zeit zu Zeit nicht weniger auch noch andere derselben angemessene

gleich

gleich allgemeine und besondere Reichsständische teutsche Rechts- und Freyheits-Herleitungen, Erhöhungen, Erweiterungen, Einführungen, und Selbsterlaubungen sich eigen zu machen gewußt, und zum würklichen Besitz gebracht, deren Hauptgrund daher auch allein auf dem würklichen Besitze derselben, und auf der Eigenmacht beruhet, dabey auch selbst sich beschützen und erhalten zu können! -- Allerdings ein großer Umfang dieser nunmehrigen Rechtszuständigen allgemeinen und besondern Reichsständischen Prärogativen, Gerechtsame und Freyheiten -- sammt derselben anhängigen Rechts- und Freyheitsbesitzungen! -- Aber nicht weniger auch ein dadurch in beyderley Betrachte sowol erlangtes, als selbst vermehrtes gleich großes Ansehen und großmächtiges Gewicht der jeztmaligen teutschen Freyheit im teutschen Reiche! so wie nicht weniger auch ein allerdings hierzu erforderliches gleich starkes Gegengewicht auf Seiten des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers! -- Um gegen diese teutsche Freyheit würklich sich im Gleichgewichte! -- noch mehr aber um gegen so angesehene und mächtige freye teutsche Reichsstände als würkliches derselben allgemeines Reichsoberhaupt und Kaiser, sich bey Majestät und Ansehen zu erhalten! und die noch

 unein-

uneingeschränkt besitzende kaiserliche Machtvollkommenheit mit gleichem Anstande zu behaupten! Aber in beyder hauptsächlichern Betrachte, ohnstreitig immer auch ein stetes Mistrauen, ein steter Zwiespalt, und ein steter Kampf -- zwischen nurbesagter kaiserlichen Machtvollkommenheit und jener teutschen Reichsfreyheit; -- so wie selbst auch zwischen dem Reichsoberhaupte und ermelten teutschen Reichsständen -- über beyder würkliche Rechtszuständigkeiten, und derselben gleichen Aufrechterhaltung! -- folglich auch ein hieraus erwachsenes großes Staatsübel die teutsche Zwietracht, zwischen beyden gleich getheilt; und beyden auch gleich nachtheilig; obwol immer viel mehr auf Seiten der teutschen Reichsstände, als auf Seiten des Reichsoberhaupts und Kaisers -- geschäftig oder werkthätig! und daher auch gemeiniglich nur blos mit der teutschen Freyheit würklich vergesellschaftet! -- Ein in diesem letztern Betrachte, für jene Reichsstände selbst unter sich, oft sehr schädliches, überhaupt aber sowol allgemeines, als absonderliches nachtheiliges und unvermeidliches teutsches Staatsübel! Selbst der alleinige Grund zum gleichen Zwiespalte der staatsrechtlichen Vertheidiger dieser teutschen Freyheit der Reichsstände, so wie jener kaiserlichen Macht-

voll-

vollkommenheit des teutschen Reichsoberhaupts, und dadurch zugleich auch der Grund zur beynahe allgemeinen Abtheilung der teutschen Staatsrechtsgelehrten in zwey gleiche große Hauptparthien sogenannter Fürstnerianer und Cäsarianer – die nunmehro durch ihre beyderseitige verschiedene Grundsätze, oder würkliche Behauptungen beyderseitiger staatsrechtlicher verschiedener Meinungen – für und gegen jene teutsche Freyheit, wie auch kaiserliche Machtvollkommenheit, sogar staatsrechtlich, eben so mistrauisch und zwiespaltig sich abwiegen, und im Gleichgewichte zu erhalten trachten, als bereits jene teutsche Reichsstände samt und sonders, mit dem teutschen Reichsoberhaupte und Kaiser, in gleichem Bezuge auf eben diese teutsche Reichsfreyheit und kaiserliche Machtvollkommenheit im staatsrechtlichen Gleichgewichte stehen. Ein an sich zwar verschiedenes, im eigentlichen Betrachte aber ein und eben dasselbe staatsrechtliche teutsche Gleichgewichte – zwischen nur gedachten beyden großen Reichs- oder Haupttheilen des teutschen großen Reichs- und Staatskörpers! -- Aber auch welche Partheilichkeit bey jenem staatsrechtlichen Zwiespalte – auf Seiten ermelter Fürstnerianer, wann dieselben zur vermeintlichen Erhöbung der teutschen Frey-

heit jener höhern und mächtigern Stände des Reichs sogar zu behaupten wagen konnten:

„Dem Kaiser seye der Regel nach, keine „weitere Macht und Gewalt im teutschen „Reiche zuständig, als Ihm von Seiten „dieses Reichs, durch die Churfürsten in der „Wahlkapitulation wäre zuertheilt, oder „ausdrücklich eingeräumt worden! —

Dann aber würde freylich auch die Majestät und höchste Gewalt im teutschen Reiche allein bey den Ständen und Churfürsten des Reichs beruhen müssen; dann würden diese, bey Ertheilung eines Theils derselben an den Kaiser, den hauptsächlichern Theil ohnfehlbar für sich zurücke behalten, oder wenigstens als Majestätstheilhabere und Mitregenten des Kaisers würklich müssen angesehen werden! — Dann aber könnte dieser auch wohl nicht oberster Lehnherr, nicht oberster Richter im Reiche, nicht allgemeines würkliches Reichsoberhaupt — so wie die Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht dem Kaiser und Reiche sammt und sonders unterworfen! — Nicht Erzbeamte und Vasallen vom Kaiser und Reiche! — Und in Ansehung des Kaisers selbst, als Reichsoberhaupts, nicht gewissermassen als Unterthanen würklich anzusehen seyn! — Dann wäre Teutschland nicht

ein

ein eingeschränkter monarchischer Staat, sondern eine freye Republik konföderirter souverainer teutscher Fürsten Staaten! -- Und der Kaiser -- allenfalls für einen Direktor oder Chef derselben zu halten! -- Welche Widersprüche! welche einander selbst widersprechende Behauptungen! und welche Uebertriebenheit derselben für die vermeinte teutsche Freyheit der Reichsständischen Majestäten! Für würkliche Reichsstände, die den Kaiser jedoch sammt und sonders für das allgemeine würkliche Reichsoberhaupt, für den alleinigen Majestäts- und höchsten Gewalts-Besitzer, für den obersten Lehnherrn und obersten Richter im Reiche -- ohnleugbar erkennen, auch Ihm und dem Reiche sich unterworfen bekennen, und vor Ihm, oder den höchsten Gerichten des Reichs -- Recht geben und Recht nehmen müssen! --

Mit ohngleich besserem Grunde konnten daher auch wohl die Staatsrechtsgelehrte von des Kaisers Parthie jene Regel gerade umwenden, und ohnleugbar mit mehrerem Rechte behaupten:

„Daß dem Kaiser, als würklichen Oberhaupte des teutschen Reichs -- in selbigem, der Regel nach, überhaupt alle der Majestät und höchsten Gewalt eigentlich zugehörige kaiserliche Machtvollkommenheit

„würklich zustehen müsse, in so weit zustehen „müsse, in wie weit solche in desselben „Wahlkapitulation nicht ausdrücklich wäre „eingeschränkt worden! --

Gleichwol aber geht diese Einschränkung nicht auf die Majestät und höchste Gewalt selbst, sondern blos auf die würkliche Ausübung derselben; so: daß der Kaiser als Reichsoberhaupt, seine alleinige höchste Majestätsgerechtsame, vermöge desselben Wahlkapitulation, nicht anders, als mit Einwilligung, oder Konkurrenz der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf allgemeinem Reichskonvente würklich ausüben kann! -- Und eben diese Konkurrenz der Stände ist daher auch als der erste Grad ihrer teutschen Reichsfreyheit würklich anzusehen. -- Indessen kan dieser erste höchste Grad der teutschen Reichsfreyheit ermelte Reichsstände wohl eben so wenig zu einiger Mitherrschaft des Kaisers vermeintlich berechtigen, als die Landesstände mancher teutschen Reichslande in Kur- und Fürstenthümern -- deswegen einen gleich berechtigten Antheil an der Landeshoheit zu haben vermeinen, oder sich einfallen lassen dürften: weil sie würkliche Landesstände sind! und der dadurch gleichfalls blos in der landesherrlichen Gewalt würklich einge-

schränkte

schränkte Landesherr ohne derselben besondere Einwilligung, nicht thun kann was er will, — sondern dabey nothwendig auf die vorhandene Landesverfassung und besondere Landesverträge sich einschränken muß. Aus diesem Hauptzusammenstosse der kaiserlichen Machtvollkommenheit im teutschen Reiche — mit der teutschen Reichsfreyheit der Stände desselben, wird sich leztere nunmehr aus folgendem desto leichter entwickeln, und desto deutlicher zu erkennen geben.

Zweyter Abschnitt.

Solche grundlose Behauptungen hat die teutsche Freyheit mit der teutschen Zwietracht verbunden, allbereits hervorgebracht, um Teutschlands Fürsten dadurch sogar den Stolz einer völligen oder theilhabenden Majestät gegen das Reichsoberhaupt einzuflößen, und diesen eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen dadurch bis zur Unterwürfigkeit oder Gleichheit dieser Fürsten und Stände des Reichs herab zu würdigen. — Freylich nur leere Behauptungen allzupartheyisch Fürstlich gesinnter teutschen Staatsgelehrten, oder sogenannter Fürstnerianer! — Aber doch immer auch eine Grundlage zu vielen andern dergleichen

staatsrechtlichen Zwistigkeiten! und ein Beweis des teutschen Zwietrachts Geists -- der so oft ohne Grund, über die Verletzung der teutschen Freyheit eiffert, und immer so gern die Zeiten des Faustrechts wieder herbeyeiffern möchte! -- jenes in allem Betrachte wohl sehr unglückliche Zeitalter des teutschen Reichs, und der in solchem so zügellos sich herum gebalgten vermeintlich freyen und kriegerischen Teutschen! -- Welche unrühmliche Länder verderbliche und Staaten verwüstende zügellose teutsche Freyheit - die Teutschland einst zur Räuberhöhle und zur Mördergrube machten! -- Die aber auch schon das Andenken derselben schwärzt, und die Geschichte dafür brandmarkt! -- Eine für Teutschlands wahren Wohlstand wohl nie wünschenswerthe! so wie von den jetzmaligen gesittetern, aufgeklärtern und verfeinertern Teutschen unsers philosophischen Zeitalters und ihren Nachkommen auch wohl nie mehr zu erwarten stehende äusserst verwirrte, traurige und barbarische Zeitperiode -- die Zeit des alten teutschen Faust- und Kolbenreches. --

Welche teutsche Freyheit kan auch wohl die teutsche Zwietracht jetzt mehr verlangen? Oder welchen Zusatz derselben noch mit Rechte fordern, der nicht selbst den Gesetzen, dem Reichsherkommen

men und Teutschlands eigener Grundverfassung, gleich anstößig, gleich nachtheilig; so wie für das nur allzusehr schon eingeschränkte teutsche Reichs Oberhaupt gleich beleidigend und ohnzuläßig, und selbst für Teutschlands jetzmaligen beglückten Wohl- und Ruhestand nicht allerdings auch gleich gefährlich wäre! --

Welchen höhern Grad von teutscher Freyheit kan der Schwindelgeist unzufriedner Teutschen wohl noch sich träumen lassen? nachdem die mächtigere Fürsten und Stände des teutschen Reichs schon würklich bis auf den obersten Gipfel der Freyheit in einem eingeschränkten monarchischen Staate -- gleich kühn und glücklich sich emporgeschwungen! Der Gewalt der Majestät die engsten Gränzen gesetzt; und dargegen ihre eigene landesherrliche Macht und Gewalt beynahe bis zur völligen Souverainität -- bis zum teutschen Despotismus dadurch erweitert haben. -- Kan auch wohl die teutsche Freyheit bey diesen mächtigern teutschen Reichsständen noch höher steigen? noch weiter getrieben? und selbst über alle Gränzen hinaus, bis zur gänzlichen ohnumschränkten Gewalt eines mächtigen Eroberers erweitert werden? Wollen diese mit der teutschen Freyheit noch Unzufriedene, die ohnehin schon schwankende

Verfassung des teutschen Reichs -- vollends gar übern Haufen stürzen? und Teutschland würklich zu einer freyen Republik machen? -- Haben sie nicht schon alle Rechte und Freyheiten des Reichs in ihrer Gewalt? und kan der teutschen Reichsfreyheit gemäß, ohne Ihre und der sämmtlichen Stände des Reichs besondere Einwilligung, in allgemeinen Reichsangelegenheiten von dem Reichsoberhaupte und Kaiser einseitig oder eigenmächtig auch wohl etwas unternommen, oder würklich zu Stande gebracht werden? -- Ist die Reichsständische Konkurrenz bey würklicher Ausübung der kaiserlichen Majestätsrechte auf dem allgemeinen Reichskonvente, Reichsgesetzmäßig nicht allen Ständen des Reichs gemein? -- Berathschlagen sie nicht alle daselbst über jeden in die allgemeine Reichsverfassung würklich einschlagenden, oder die teutsche Freyheit auch nur von ferne berührenden Hauptumstand der zur öffentlichen Diktatur gebrachten wichtigern Reichsvorfallenheiten sowol, als des von Seiten des Kaisers an das Reich ergehenden besondern Unverlangens? -- Verfassen nicht sämmtliche bey dem Reichskonvente versammelte Stände nach derselben abgesonderten Reichskollegien, über beyderley Berathschlagungen auch gemeine Schlüsse? ---

Er-

Erwachsen diese, durch die Uebereinstimmung aller - oder doch der beyden höhern Reichskollegien, nicht zu allgemeinen Reichsgutachten an den Kaiser? -- und durch dessen Beytritt oder Genehmigung, endlich zu gültigen und allgemein verbindlichen Reichsschlüssen? -- Können hingegen eben diese Stände das besondere Anverlangen des Kaisers - im Fall solches den Gesetzen, oder dem Herkommen, oder der gemeinen Wohlfarth des Reichs, oder der teutschen Freyheit keineswegs angemessen, vielmehr zuwider, und auf irgend eine Weise nachtheilig befunden werden sollte; -- dasselbe nicht gleichergestalt verweigern, vereiteln und unkräftig machen? -- Und kan der eingeschränkte Reichsmonarch aus eigener höchsten Gewalt und kaiserlicher Machtvollkommenheit das gesammte Reich, ohne desselben freywilligen Beytritt, wohl zu etwas zwingen wollen, ohne diesem Reiche dadurch zugleich die Waffen gegen sich selbst in die Hände zu geben? -- Wäre das Reich im Ganzen alsdann nicht befugt, Gewalt gegen Gewalt zu brauchen? -- Und dürfte dasselbe, im Fall seine eigene Kräfte hierzu vielleicht zu schwach wären! dabey nicht auf den Beystand auswärtiger Mächte, -- auf die Unterstützung von ganz Europa zählen können? -- Welche allgemeine;

welche

welche erhabene, welche selbstthätige, und zur allgemeinen Wohlfarth des Reichs, wie auch zur Aufrechthaltung der teutschen Freyheit selbst mitwürkende und so kräftig würkende Konkurrenz besagter Reichsstände! Welcher Aufschwung derselben vom teutschen Bürgerstande bis zu den im Königsrange stehenden teutschen Kurfürsten! -- diesen zum Theil selbst gekrönten Häuptern! Und welches ebenmäßige gleiche Wiederherabsteigen besagter Reichsständischen Konkurrenz zu den allgemeinen teutschen Reichsangelegenheiten -- vom ersten Reichs- und kurfürstlichen Kollegium bis wieder zur untersten Klasse der teutschen Reichsstände -- zum bürgerlichen Städte Kollegium! -- Welch ein sonderbarer Aufschwung von teutscher Freyheit! wenn selbst verbürgerte, oft wohl handwerkszünftige magistratische Vorsteher einer in ihre enge Ringmauern eingeschlossenen kleinen Reichsstadt -- zunächst mit stolzen Patriciatgeschlechtern und magistratischen Aristokraten, oder aristokratischen Despoten einer ohngleich ansehnlichern und beträchtlichern Reichsstädtischen Republick; dann mit würklichen Reichsfreyherren und erlauchten Reichsgrafen, deren hohem Adelstande sogar verschiedene ehedem daraus erwählte Kaiser noch zur Zierde dienen! -- sodann selbst

mit

mit durchlauchtigsten Fürsten, die zum Theil schon königliche Hofhaltungen führen, und Leibgarden zu Pferde und zu Fuß unterhalten; wo nicht selbst auch ganze Regimenter auf den Beinen haben, und damit sowol Ernst als Spaß treiben können; und dann endlich auch mit königlichen Kurfürsten, oder selbstgekrönten Majestäten; -- wann mit allen diesen würklichen Reichsmitständen — Hochwohlgebohrnen, Hochgebohrnen, Erlauchten, Durchlauchten und Majestäten -- jene verbürgerte zunftmäßige Reichsstädtische kleine Sprecher auf dem allgemeinen Reichskonvente zu des heiligen römischen Reichs teutscher Nation dieses Reichs Wohlfarth, und der teutschen Freyheit Erhaltung -- Reichsgesetz- und Reichsstandmäßig konkurriren! -- mit eben diesen vornehmen, hohen und höchsten, so weit über sie erhabenen, und gleichwol würklichen Reichsmitständen! in allgemeiner kollegialischer Berathung, Beschlüßung, und Ausführung, oder Selbstvertheidigung und Selbstbeschützung Ihrer und des Reichs Wohlfarth, sammt der teutschen Freyheit Aufrechterhaltung, gemeine Sache machen; -- ja, sogar im Fall eines selbst gegen den Kaiser, als erklärten Reichsfeind, allgemein beschlossenen heiligen Kreuzzugs oder Reichskriegs, neben jener ganzen Regi-

mentern und kleinen Armeen -- ihr drittehalb Mann starkes Kraiskontingent gleichergestalt in natura mit aufmarschiren lassen können. Welcher sonderbare Reichsherkömmliche und Reichsgesetzmäßige Aufschwung, Vereinigung und Mitwürkung offtersagter teutschen Reichsfreyheit durch alle Klassen von teutschen Reichsständen -- zur Beschränkung, zur gänzlichen Ohnthätigkeit, und selbst zur Bestreitung des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers! -- Aber dargegen auch: welcher nunmehr ohnleugbare Misbrauch eben dieser teutschen Freyheit! wann ohne Konkurrenz der übrigen, oder sämmtlicher Reichsstände, blos einzelne mächtigere Stände des Reichs in Verbindung mit andern gleichgesinnten Reichsmitständen das nemliche hierunter sich erlauben, und würklich ermächtigen wollten, was allein dem gesammten Reiche, oder sämmtlichen Ständen des Reichs, nach der Grundverfassung und den Gesetzen desselben erlaubt und zugelassen ist! -- Dann dürfte das Reichsoberhaupt bey würklicher Ausübung seiner kaiserlichen Majestätsrechte, die dazu Reichsgesetzlich erforderliche Konkurrenz der sämmtlichen Stände des Reichs wohl nicht weniger auch übergehen, und dabey gleichergestalt blos der Einwilligung einzelner Kurfürsten und

Stände sich bedienen können! — Aber welchen Aufkreisch besagter Stände dürfte ein solcher Vorschritt des Kaisers nicht allerdings sofort erwecken! -- Und bey gleich ohnerlaubten einseitigen Vorschritten einzelner mächtigern Stände des Reichs, soll der Kaiser allein sich beruhigen, und solche geschehen lassen? -- Wie ungleich! -- bey der jedoch wechselseitigen Gleichheit auf Seiten der Stände sowol als des Kaisers: weder die höchsten Gerechtsame und Befugnisse des teutschen Reichs Oberhaupts, noch auch die Reichsständischen Rechtszuständigkeiten und die teutsche Reichsfreyheit zu stöhren, oder würklich zu beeinträchtigen! -- Gleichwol können die mächtigere Stände des teutschen Reichs dergleichen Rechtserweiterungen und Rechtserlaubungen sich gestatten! -- und selbst auch wohl mindermächtige Reichsstände an jener Uebermacht Theil nehmen! wann es scheinbar damit auf die vorgebliche Vertheidigung und würkliche Beschützung der jedoch immer aufrecht stehenden, und immer mehr zu, als abnehmenden teutschen Reichsfreyheit! - oder vielmehr auf die immer grössere Einschränkung des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers - zum alleinigen Behuf, oder politischen Rücksicht erstbesagter mächtigern Stände würklich abgezielet

 ist!

ist! -- Welch ein dem ganzen Reiche oft nachtheiliges Staatsgebrechen ist sodann nicht die würkliche Uebermacht jener Reichsstände! -- Und mindermächtige Fürsten und Stände, -- die sonst gegen die selbstermächtigende Rechtserweiterungen und Rechtserlaubungen dieser Uebermächtigen im Reiche -- so laut eiffern, so gemeinsame Beschwerden führen, und würklich auch schon manche nachtheilige Folgen davon für sich und ihre reichsfürstliche oder reichsständische gleiche Gerechtsame hier und da würklich verspühret, oder schwer empfunden haben! -- Und selbst auch diese mindermächtige Fürsten und Stände können an jener reichsständischen Uebermacht würklichen Antheil nehmen? -- solcher selbst noch zu ihrer weitern Erhöhung gegen das kaiserliche Reichsoberhaupt im Reiche -- dadurch beförderlich seyn? Und jenes grosse Staatsübel damit über das gesammte teutsche Reich verbreiten helfen? —

Welche Selbstverblendung dieser mindermächtigen Fürsten! -- auf die Art übermächtige kolossälische Reichsmitstände im Reiche selbstbeförderlich entstehend zu machen -- bey deren übermächtigerm Einflusse in die teutsche Reichsangelegenheiten und politischer Abwiegung mit der dadurch ebenermasen sich vergrössernden eigenen

Macht

Macht des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers -- die allgemeine teutsche Reichsfreyheit -- so wie selbst auch die bisherige Grundverfassung des teutschen Reichs überhaupt, in gleicher Gefahr stehen, und bey erfolgendem Umschwunge dieser leztern -- zu eines oder des andern jener kolossalischen teutschen sodann allein gebietenden Mächte! ersichtlichem Vortheile, beyde -- sowol Reichsverfassung, als teutsche Freyheit -- gleich ohnmächtig dahin sinken dürften! -- Denn kan ein an sich, und im Grunde eingeschränkter monarchischer Staat -- dergleichen ohnleugbar der teutsche Reichsstaat ist! -- unter seinem eingeschränkten allgemeinen Reichsoberhaupte -- bey der Uebermacht solcher Reichsstände, bey der eigenen grossen Macht ermelten Reichsoberhaupts, und bey beyder gegen einander sich ermächtigenden politischen Abwiegungen zum vermeinten Gleichgewichte -- kan oder wird ein solcher Reichsstaat bey dieser für ihn äusserst gefährlichen politischen Lage, und diesem immer schwankenden sehr unsichern Gleichgewichte -- in seiner eigenthümlichen damit gar nicht übereinstimmenden Grundverfassung wohl im mindesten gesichert seyn? oder lange bestehen -- ohne entweder in eine -- seiner Verfassungsmäßigen Freyheit eben so nachtheilige würkliche Anar-

chie -- zu verfallen; oder den vorher eingeschränkten Monarchen des Reichs -- nunmehr als ohnumschränkten obersten Gebieter über sich erkennen zu müssen! -- Beyde Fälle sind wenigstens gleich möglich! -- so lange mächtigere Reichsstände bey überschrittenen Schranken ihrer allgemeinen Reichsfreyheit, mit der Macht des eingeschränkten Reichsoberhaupts gleich eifersüchtig auf beyder besorgende Uebermacht -- politisch gegen einander sich abwiegen: -- möglich! sobald dieses an sich immer unsichere und ungewisse politische Gleichgewicht, durch den einstmaligen Obsieg des nunmehr überwiegenden mächtigern Theils, -- auf einmal dahin fällt! -- und nicht weniger auch nunmehr die Einrichtung des ganzen Staats zu seiner künftigen Sicherheit! -- von eben diesem obsiegenden mächtigern Theile ohnfehlbar allein abhanget. -- Wer begreift nicht hieraus die würkliche Unsicherheit der allgemeinen teutschen Reichsfreyheit? -- Und wem leuchtet dabey nicht auch der ohnleugbare sonderheitliche Umstand zur noch mehrern Ueberzeugung dieser schon an sich begreiflichen Unsicherheit zugleich mit ein: daß die — „von der Uebermacht jener mächtigern teutschen „Reichsstände, zur vorgeblichen oder vermeinten „Aufrechterhaltung oder Sicherstellung ermelter

„teut-

„teutschen Reichsfreyheit -- würklich eingeschla„gene, und vielleicht dereinst auch würklich ge„brauchende Mittel -- hierzu gerade die gefährlich„sten, die unsichersten, und -- allerdings auch für „Teutschlands würkliche Reichsfreyheit -- die „bedenklichsten sind! --

Dritter Abschnitt.

Die allgemeine teutsche Reichsfreyheit besteht nun ausser jener reichsherkömmlichen und reichsgesetzlichen eigentlichen Konkurrenz der sämmtlichen Stände des Reichs auf dem allgemeinen Reichskonvente -- bey der würklichen Ausübung der kaiserlichen Majestätsrechte -- nicht weniger auch in der gleich allgemeinen Reichsunmittelbarkeit dieser würklichen Reichsstände, welche teutsche Reichsunmittelbarkeit endlich sogar auch noch auf die nicht ständischen blos unmittelbaren Glieder des Reichs -- ja, sogar auch auf einige von den ehemaligen kaiserlichen Domainengüthern im teutschen Reiche noch übrige gleich unmittelbare Reichsdörfer erstreckt. --

Eine für alle diese würkliche Reichsstände und unmittelbare Glieder des Reichs -- um so wichtigere und schätzbarere teutsche Reichsfreyheit!

Da solche nicht nur auf der eigenen Person dieser sämmtlich Reichsunmittelbaren -- sondern zugleich auch auf allen derselben teutschen Reichslanden, Territorien, Städtebezirken, wie auch einzelnen Dorfs- und Güthermarkungen haftet, und beyde dadurch gleich unmittelbar, sowol unter dem Reichsoberhaupte, als unter dem gesammten Reiche stehen; -- beyde daher auch gleichergestalt den höchsten Reichsgerichten unterworfen, und dadurch gegen einseitige Verfügungen oder würkliche Vergewaltigungen höchstermelten eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen zur Genüge gesichert sind!

Eine gewaltsame Erschütterung des jetztmaligen großen so gebrechlichen teutschen Reichs- und Staatskörpers von einer oder der andern Seite jener gegen einander im politischen Gleichgewichte stehenden beyden großen teutschen Hauptmächte -- dürfte solchemnach allerdings auch auf alle diese reichsunmittelbare Stände und Glieder des Reichs ohnfehlbar gleiche Wirkungen, so wie gleiche Folgen derselben veranlassen, oder würklich hervorbringen; und der elektrische Schlag einer solchen allgemeinen Reichserschütterung würde sonderheitlich in Ansehung derselben gedoppelten Reichsunmittelbarkeit -- ohnfehlbar auch allen

diesen

diesen Ständen und Gliedern -- bis auf jene unmittelbare Reichsdorfschaften hinaus -- gleich empfindlich seyn! Schon waren mindermächtige Reichsstände -- sonderheitlich aber die unmittelbare an sich ganz ohnmächtige Glieder des Reichs -- für der Uebermacht der mächtigern Reichsstände dabey nicht gesichert! — Eine beträchtliche teutsche freye Reichsstadt -- mußte unter der übrigen mindermächtigen Stände schwerem Kampfe gegen die auf sie vordringende Landeshoheit ihrer mächtigern Gränznachbarn und Reichsmitstände — sogar das Opfer derselben werden! -- Und welchem noch weit überlästigerm, für ihre gleiche Reichsunmittelbarkeit und teutsche Freyheit — nicht weniger gleich nachtheiligem und gefährlichen Kampfe sind nicht sonderheitlich auch jene ohnmächtige bloße Reichsglieder gegen ermelte mächtigere Reichsstände würklich dabey unterworfen! — die, gleich dem Storche, allen Fröschen der umliegenden Gegend seiner großmächtig erhabenen Residenz, -- jenen beynahe gleiche Gefahr drohen, und bey einer allgemeinen gewaltsamen Reichserschütterung oder Reichsstaatsveränderung, dieselben gewiß auch storchsmäßig sich dürften belieben lassen! —

Ohnfehlbar ein neuer Beweiß: der allgemein schädlichen Uebermacht jener mächtigern Stände des Reichs, für desselben Minder- und Ohnmächtige! aber zugleich auch ein Beweiß: daß beyde nur unter den Adlersflügeln des Reichsoberhaupts und Kaisers — gegen jene mächtige Nachstellungen ihrer teutschen Freyheit und Reichsunmittelbarkeit würklich gesichert seyn können! — Und endlich auch ein ganz ohnwidersprechlicher Beweiß: daß bey Teutschlands so gar sehr verschiedenen würklichen Reichsständen und unmittelbaren Gliedern des Reichs, vom königlichen Reichsunmittelbaren Kurlande bis zur gleich unmittelbaren Reichsdorfschaft, — für die Aufrechterhaltung derselben beyderseitigen allgemeinen teutschen Reichsfreyheit — wohl keine andere als die jetztmalige eingeschränkte monarchische Reichs- und Staatsverfassung des teutschen Reichs — würklich diensam, oder vielmehr nothwendig erforderlich sey! und jemals auch seyn könne! — Indessen dürfte freylich auch wohl hiebey die höchste Gewalt des allgemeinen Reichsoberhaupts — in Betracht jener mächtigern Stände des Reichs — allerdings weniger eingeschränkt seyn müssen, als solche würklich ist! — Denn wer kan dem Mächtigern gebieten, wann er keine Gewalt über ihn hat?

hat? — und wie soll der Mindermächtige da den Schutz des Oberhaupts empfinden? --

Vierter Abschnitt.

So wichtig auch vorermelte -- auf die Eingeschränktheit des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers hauptsächlich sich gründende beyde Gattungen von allgemeiner teutscher Reichsfreyheit -- ohnstreitig sind; so beträchtlich und einschränkend sind jedoch nicht weniger auch nunmehr die viele besondere -- blos auf diese oder jene Klasse der teutschen Reichsstände sich einschränkende teutsche Freyheits Arten -- nach eben dieser Stände dadurch Reichsherkömmlich, oder Reichsgesetzlich, oder durch besondere kaiserliche Privilegien erlangten oder sonst sich eigen gemachten, auch derselben eigene Macht und Hoheit nicht weniger begründende große Prärogativen, Gerechtsame und Freyheiten, sowol für ihre Person, als gleichergestalt auch für ihre besitzende teutsche Reichslande. --

Sonderheitlich aber sind mit diesen besondern Arten von teutscher Reichsfreyheit -- vor allen übrigen Ständen und Gliedern des Reichs - die kaiserliche Reichserzbeamte und jeztmalige

Kurfürsten des Reichs -- und zwar vorzüglich in einem so hohen Grade begabt und würklich versehen, daß die dadurch scheinbar vergrösserte Macht und Hoheit des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers -- wie auch des teutschen Reichs -- vielmehr im Grunde würklich destomehr ist herunter gesetzt und verkleinert worden, jemehr die eigene Macht und Hoheit besagter Kurfürsten dargegen zugenommen -- von Zeit zu Zeit sich vergrössert, und endlich auf den höchsten Gipfel ihrer jetzmaligen Größe würklich emporgeschwungen hat! - Wer sollte sie wohl jetzt noch für blosse Stände des teutschen Reichs -- und in Ansehnng des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers -- für desselben oberste Hof- und Reichsbeamte! — ja, gewissermassen selbst für Unterthanen -- erkennen? Diese -- nunmehr in Königs Ansehen, wie auch königlichem Range, und in eigener landesherrlicher -- gleichsam ohnumschränkter großen Macht und Hoheit stehende, und zum Theil eigene oder auswärtige Königskronen tragende -- teutsche Reichserzbeamte und Kurfürsten! -- Wer sollte wohl glauben: daß diese durchlauchtigste Kurfürsten und großmächtigste Könige -- als teutsche Reichsstände betrachtet, noch einen obersten Gebieter über sich erkennten? -- glauben: daß dieser

oberste Gebieter in derselben mit Soldaten angefüllten, und mit Festungen strozenden teutschen Landen noch etwas zu sagen hätte? -- glauben: daß beyde — Land und Landesherr, dem Kaiser und Reiche unterworfen, blos einzelne Theile dieses mit so vielen kleinern Staaten überhäuften großen Staatskörpers wären? — und endlich auch glauben: daß diese kleinere teutsche Staaten von bürgerlichen Reichsstädten, oft blos in ihre Ringmauren eingeschlossen! mit jenen Kurlanden und derselben zugehörigen Fürstenthümern -- nach teutscher Reichsfreyheit, gleiche Rechte der würklichen Reichsstandschaft -- der Reichsunmittelbarkeit -- und der Landeshoheit besäßen? -- schwerlich würde das ein Ausländer glauben, oder im mindesten sich bereden können, der noch gar keine weitere Kenntnis von diesem sonderbaren großen teutschen Reiche und desselben eigentlicher Beschaffenheit erlangt hätte! -- Und ohnfehlbar würde eben dieser Ausländer -- wann derselbe das neuerwählte und gekrönte teutsche Reichsoberhaupt -- den römischen Kaiser an seinem Krönungstage, oder bey dem solennen Krönungsmahle -- von jenen Reichserzbeamten — oder derselben Repräsentanten bedient, wegen seiner alleinigen Kaisergröße, selbst von der Kaiserin seiner Gemahlin

abge-

abgesondert, und noch um drey Staffeln erhöht -- an der Kaisertafel das Krönungsmahl allein einnehmen sähe, -- voll staunender Verwunderung ausrufen und glauben; daß der römische Kaiser der größte und mächtigste Monarch auf Gottes weitem Erdboden seyn müsse! —

Aber der teutsche Staatsrechtskenner weiß besser: daß dies alles nur althergebrachte leere Ceremonien sind! — weiß: daß der römische Kaiser -- dieser dem Range nach -- erste Potentat in Europa! -- dieser nach der Bedeutung des gedoppelten römischen Kaiseradlers, sogenannte Herr zweyer Reiche -- nemlich des occidentalischen und orientalischen Kaiserthums, — gleichwol von beyden nichts -- als den blossen Titel besitzt! -- weiß: daß dieser sogenannte teutsche Reichsmonarch -- gleichwol unter allen Monarchen die kleinste Gewalt in diesem großen Reiche besitzt! -- weiß: daß jene teutsche Reichserzbeamte und Kurfürsten -- die ihm am Krönungstage und bey solennen Thronbelehnungen durch ihre Reichserbbeamte nach dem Ceremonielle den Hof machen; gleichwol würklich unbeschränktere mächtigere teutsche Landesherren sind, auch in ihren teutschen Reichslanden ohngleich mehr -- als der Kaiser im ganzen Reiche -- würklich zu gebieten haben!

haben! weiß: daß eben diese mächtigere teutsche Landesherren, Reichserzbeamte und Kurfürsten — ob sie schon ihre Kurfürstenthümer und übrige teutsche Reichslande vom Kaiser zu Lehn empfangen; ihm Treue und Gehorsam schwören, auch in ihren Zuschreiben an den Kaiser -- sich Sr. Majestät unterthänige und gehorsamste Kurfürsten nennen; gleichwol im übrigen nicht viel nach dem Kaiser fragen, sondern sich als Selbstkaiser in ihren Landen ansehen! -- weiß: daß obschon diese Kurfürsten nach der güldenen Bulle, des Kaisers innerste Räthe seyn sollen! -- dieselben gleichwol nichts weniger als dieses -- wo nicht selbst seine politische innerliche und äusserliche Feinde sind! weiß auch: daß obschon oftbesagte Kurfürsten in nur gedachtem Reichsgrundgesetze als Hauptsäulen des teutschen Reichs angesehen und ausdrücklich auch also benannt werden; -- gleichwol die eigentliche Grundverfassung des Reichs -- in Betracht der durch eben dieselben immer mehr und mehr eingeschränkten monarchischen Regierungsform desselben -- würklich auf sehr schwachen Stützen beruhet! --

Weiß endlich: daß durch die würkliche Uebermacht und sonderheitliche Verbindung theils weltlicher Kurfürsten, so, wie durch den Beytritt

des

des ersten Geistlichen derselben, das jetztmalige Kurkollegium in zwey Partheyen getheilt — jenem politischen teutschen Gleichgewichte zur hauptsächlichen Unterstützung dienet, und dadurch vielleicht den ersten Grund zum gänzlichen Umschwunge der jetztmaligen teutschen Reichs- und Staatsverfassung würklich gelegt haben dürfte! —

Und so weiß der teutsche Staatsrechtskenner die würklichen Gebrechen dieser teutschen Reichs- und Staatsverfassung überhaupt nach Grundsätzen zu beurtheilen, die der Nichtkenner dieser besondern Rechtswissenschaft vielleicht für befördernde Hülfs- und würkliche Heilungsmittel derselben politischen Wiedergenesung ansieht! — Freylich wird die Folge der Zeit allein klar machen: welcher von beyden an Teutschlands jetztmaliger besondern Gleichgewichtsstellung sich möchte versehen, oder würklich geirret haben!

Fünfter Abschnitt.

Hiernächst besitzen ermelte Kurfürsten des Reichs nach jener besondern Gattung von teutscher Freyheit, vor allen übrigen Reichsfürsten und Ständen, vorzüglich und ausschliessend: auch das Recht der Kaiser- und römischen Königs-

wahl,

wahl, sonderheitlich aber letzterer verglichenermassen bey Lebzeiten des Kaisers ausser den bestimmten Fällen, gewissermassen auch nach derselben eigenem Gutbefinden (*), und daher auch die alleinige Gewalt solchenfalls den Wohl- und Ruhestand des teutschen Reichs für die Zukunft sicher zu stellen! — oder solchen nach des Kaisers erfolgtem Ableben seinem guten Schicksale zu überlassen! — Da jedoch die Wahl eines römischen Königs bey Lebzeiten des Kaisers, mit desselben Genehmigung, in Betracht des dadurch für die Zukunft verhütenden — für Teutschland immer gefährlichen Interregnums — demselben immer auch eine wahre Wohlthat seyn würde; so erwächst gleichwol aus jenem unbestimmten und dadurch dem Gutbefinden der Kurfürsten überlassenen Falle — wegen mancherley anderweiten dabey eintretenden politischen Rücksichten — für das teutsche Reich statt der Befestigung desselben Wohl- und Ruhestandes — durch die Erschwerung dieser Wahl ein wahres Staatsgebrechen — dessen traurige Folgen schon mehrmalen sich zu Tage gelegt haben! dermalen aber für Teutschland viel-

(*) S. von dem Verfasser: Die römische Königswahl nach derselben besondern Erfordernissen und Schwierigkeiten ꝛc. ꝛc. 1787.

vielleicht noch traurriger ausfallen dürften, daferne Kaiser Joseph -- ohne seine Wünsche erfüllt zu sehen, -- auch spät -- doch stets zu früh! aus der Welt gehen, nnd das Reich ohne Nachfolger hinterlassen sollte! -- Denn was könnte diese römische Königswahl wohl anders erschweren, als politische Rücksichten des einen oder des andern mächtigern Kurfürsten! und was wird solche dermalen wohl am meisten erschweren -- oder wahrscheinlich selbst ganz unmöglich machen? -- was anders als der teutsche Fürstenbund, und die dadurch getheilte Stimmen, sammt der jetztmaligen Gleichheit im kurfürstlichen Kollegium. Aller Wahrscheinlichkeit nach, kan auch bey würklich vornehmender Wahl unter diesen allerdings bedenklichen besondern Umständen -- entweder gar kein römischer König erwählt werden: oder das teutsche Reich überkömmt durch eine zwiespaltige Wahl neuerdings wiederum zwey Gegenkaiser! -- In beyden Fällen ohnfehlbar ein gleich großes Unglück für dies Reich -- nach seiner gegenwärtigen politischen Lage! -- aber ohnfehlbar auch der Probierstein, welcher entscheiden wird: was Teutschland von seinem jetztmaligen politischen Gleichgewichte -- für die Zukunft Gutes oder Böses -- dürfte zu gewarten haben! Die Wahl

eines

eines würklichen römischen Kaisers bey erledigtem Kaiserthrone -- (*) ist mehr durch die Gesetze bestimmt; hängt ohngleich weniger von dem Gutbefinden oder der Willkür der Kurfürsten ab; -- und ist daher auch -- bey sonst ruhiger Situation des Reichs -- wenigern Schwierigkeiten unterworfen. -- Gleichwol dürfte die dermalige Gleichheit der Stimmen im Kurfürsten Kollegium -- vielleicht auch dieser Wahl verhinderlich -- und daher in beyder Betrachte, die Wiederaufrichtung der neunten Kur -- für beyderley Wahlen, --- ohnfehlbar gleich nützlich und nothwendig seyn. (**) -- Aber welche Schwierigkeiten dürften sich ohnfehlbar auch dieser neuen Kur -- bey Teutschlands dermaliger zwiespaltiger politischen Lage würklich entgegen setzen? -- Immer wahrscheinlicher, und in der Folge vielleicht gewisser, daß ein politisches Gleichgewichte von der Art -- mit Teutschlands Verfassung und Ruhestande ohnmög-

(*) S. des Verfassers: teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und römischen Königs = = samt derselben herkömmlichen Gerechtsamen und Feyerlichkeiten ꝛc. 1787.

(**) Ebendesselben Broschüre: über die nothwendige Wiederaufrichtung der neunten Kur.

möglich bestehen kan: und daß solches für beyde — allerdings sehr wichtige Veränderungen befürchten läßt! -- Denn was kan aus Teutschlands Zwiespalte für dies Reich wohl Gutes zu erwarten stehen? --

Sechster Abschnitt.

Welch ein widersinniges Geschöpf ist nicht die teutsche Freyheit! -- und welche Staatsübel sind nicht durch sie in Teutschland schon ans Licht getreten! -- Eines derselben ist wohl sonderheitlich auch die von den Kurfürsten allein und mit Ausschluß der übrigen Fürsten und Stände des Reichs, bey jedesmaliger neuen Wahl eines Kaisers oder römischen Königs neu entwerffende Wahlkapitulation. -- Ueberhaupt eine Erfindung der Erstern -- um damit des einst so mächtigen fünften Karls gewöhnliches Plus ultra -- einzuschränken! -- und daher ohnfehlbar auch wohl aus gleicher Besorgnis, ihr seitdem ohnunterbrochen fortgesetztes alleiniges Geschäfte. -- Freylich sonderbar, daß diese Kurfürsten ohne den mindesten Auftrag oder Miteinwilligung der übrigen Fürsten und Stände des Reichs, das ausschlüssende Recht besitzen sollen; die reichsherkömmliche

Regie-

Regierungsform des neuerwählten Reichsoberhaupts eigenen Gefallens, Namens des gesammten Reichs, auf die Art zu beschränken! -- Noch sonderbarer aber, daß eben diese Kurfürsten nach jener zuerst ermächtigten schriftlichen Wahlkapitulation, in der Folge sogar das besondere Recht sich angemaßt, und eingeführt, und noch bis auf den heutigen Tag gleich ohngehindert behauptet haben: gedachter von ihnen allein ausfertigenden Wahlkapitulation eigenen Gefallens auch jedesmal neue Zusätze beyzufügen; -- somit gleichsam einer gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reiche hierdurch sich anzumassen!

Zwar hat diese merkliche Vergrösserung der besondern Gewalt und des vorzüglichern Ansehens der Kurfürsten im teutschen Reiche --- sammt der eigenen Beylegung und würklichen Ausübung ermelter ausschlüssenden derselben besonderer Vorzugsrechte -- die übrigen Fürsten und Stände des Reichs in der Folge aufmerksam, und nicht nur aufmerksam, sondern zugleich auch zu öffentlichen Widersprechern derselben gemacht, und dadurch den Grund zu einer noch stets fortdaurenden, auch vielleicht wohl nie ausgehenden teutschen Freyheitsfehde zwischen besagten Kurfürsten und Fürsten des Reichs gelegt. Letztere

haben es allerdings für einen jenen ungebührenden Eintrag in die allgemeine teutsche Freyheit angesehen, und wohl ohnstreitig auch ansehen können! nach welcher eigentlich alle Stände des teutschen Reichs -- bey wichtigen -- das gesammte Reich allgemein interessirenden Reichsangelegenheiten zu konkurriren, oder ihre Beystimmung auf dem allgemeinen Reichskonvente dazu gewöhnlich mit zu ertheilen sich befugt erachten: und der reichsgesetzliche, wie auch reichsverbindliche Wahlkapitularvertrag zwischen ersagten Wahl- oder Kurfürsten und dem neuerwählten Reichsoberhaupte und Kaiser -- sammt der besondern Gewalt, solchen kurfürstlicher Seits nach Befinden, durch neue Zusätze zu mehren oder zu mindern, -- gehörte wohl ohnleugbar auch zu jenen wichtigern allgemein interessanten teutschen Reichsangelegenheiten! -- Allein wird sich der Grössere und Stärkere wohl je ein Recht wieder aus den Händen winden lassen, daß er schon so lange besessen, so oft ausgeübt, und dabey selbst so gut sich befunden hat? --- Eben diese von den Fürsten des teutschen Reichs erst nach langer Zeitfolge aus jenem an sich ohnverwerflichen Grunde, nunmehr in Mitanspruch genommene besondere Rechte -- bestätigten sonderheitlich das vorzügliche Ansehen

ermelter

ermelter Kurfürsten sowol als derselben gleich besondere Gewalt in den allgemeinen teutschen Reichsangelegenheiten; -- und so wußten diese bereits durch andere Vorzüge und Vorrechte vor dem teutschen Fürstenstande würklich ausgezeichnete erste Häupter der teutschen Reichsstände sonderlich auch durch alleinige Beybehaltung jener nicht weniger sich eigen gemachten besondern ausschlüssenden Reichsgerechtsame beydes -- ihr vorzügliches Ansehen sowol als ihre erlangte Vorrechte vor besagtem Fürstenstande zu behaupten, und beydes -- ohngeachtet aller Widersprüche von Seiten des letztern! bey vorkommenden Fällen, auch würklich ohngehindert zu bethätigen: Gleichwol ist diese -- zwischen beyden strittigen Theilen bey jedem vorkommenden Falle wieder in Bewegung gerathene Wahlkapitulationssache auf dem Reichskonvente endlich dahin zur gütlichen Ausgleichung gediehen: Daß mit beyder Theile Zufriedenheit, eine beständige Wahlkapitulation errichtet, und dadurch allem Streite ein Ende gemacht werden sollte! Aber welcher -- zwischen so mächtigen teutschen Reichsfürsten über so wichtige, beyden strittigen Theilen gleich interessante, und doch gleichwol nur von einem, und zwar dem mächtigern Theile würklich hergebrachte,

 auch

auch desselben sonderheitlich erlangte Vorzüge und übrige Vorrechte besonders unterstützende reichsständische Gerechtsame -- einmal entstandene teutsche Zwiespalt könnte wohl solchergestalt zu seiner würklichen Endschaft gedeyhen? — Dann müßte der teutsche Freyheitsgeist nothwendig alle Stände des Reichs, ohne weitern Unterschied einiger besondern Prärogativen des Standes sowol, als desselben besonders erlangten Gerechtsame und Freyheiten, gleich patriotisch beseelen, und alle und jede Vorzüge, Gerechtsame und Freyheiten der würklichen teutschen Reichsstandschaft unter allen und jeden Ständen des Reichs auch sammt und sonders gleich gemein seyn! Aber wo ist dies - bey der -- in allem Betrachte so großen Verschiedenheit bemelter teutschen Reichsstände — und derselben unter sich, gleich verschiedentlich obwaltenden Präcedenz- und Rechtsstreitigkeiten; --- auch nur möglich! -- geschweige dann jemals zu hoffen! oder würklich zu erwarten! -- Immer auch ist daher gedachter teutsche Freyheitsgeist mit der ihm überall nachschleichenden und überall mit ihm Parthey machenden teutschen Zwietracht versippschaftet, und der allgemeine teutsche Patriotismus bey jenen -- unter sich, so sehr verschiedenen teutschen Reichsständen -- solchergestalt

eine

eine gleich unmögliche Sache! -- Selbst auch bey der scheinbaren allgemeinen gütlichen Uebereinkunft derselben, -- gleichwol immer noch der gewöhnliche teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist! Und sogar bey würklichen allgemeinen Verabredungen oder Verglichen -- immer noch geschäftig, selbige zur neuen Grundlage eines neuerdings daraus entstehenden Zwiespalts unter den verschiedenen Klassen der teutschen Reichsstände zu machen! -- Eben so auch jene Reichsständische - oder Kur- und Reichsfürstliche Uebereinkunft in gedachter strittigen Wahlkapitulationssache. --- Zu der - von beyden Theilen endlich genehmigten beständigen Wahlkapitulation -- wurde zwar Kurfürstlicher Seits ein sogenanntes Projekt derselben auf dem Reichskonvente würklich vorgelegt, weil sich aber die teutsche Reichsfürsten sogleich an den Prologum und Epilogum ermelten Projekts stiessen, die Kurfürsten aber dabey nicht weiter nachgeben wollten; so ist jene -- unter beyden verglichene beständige Wahlkapitulation hierdurch auch nicht zu ihrer würklichen Vollkommenheit gediehen, sondern ein bloßes Projekt, -- eben so, -- wie das ehemals zum Grunde einer neuen Kammergerichtsordnung auf dem Reichstage dazu vorgelegte bloße Koncept -- ein dergleichen

 Kon-

Koncept noch bis auf den heutigen Tag verblieben! und die Kurfürsten haben sich hierauf sogar auch nicht an jenes Projekt mehr gebunden, sondern nach wie vor Ihre -- bey ersagter Wahlkapitulation hergebrachte besondere ausschlüssende Gerechtsame als kurfürstliche Vorrechte angesehen, und solche alles Widerspruchs der Fürsten ohngeachtet, auch nach wie vor, bey jeder Kaiser- oder römischen Königswahl -- zur ohngehinderten würklichen Ausübung gebracht; nicht weniger auch sothane besondere Vorrechte ihrer teutschen Reichsfreyheit -- in ermelter Wahlkapitulation selbst von dem teutschen Reichsoberhaupte wiederholter bestätigt erhalten; und hierdurch auf immer -- dieselben sich eigen gemacht!

Siebenter Abschnitt.

Zu eben dieser besondern teutschen Freyheit oftbesagter Kurfürsten des teutschen Reichs gehört nicht weniger auch die gleich besondere Verbindlichkeit des eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen und Kaisers -- bey eiligen wichtigern Reichsangelegenheiten, fördersamst mit den Kurfürsten -- als sogenannten *innern Räthen* des Kaisers - und Hauptsäulen des teutschen Reichs --

dar-

darüber sich zu berathen, und eines gemeinsamen Schlusses zu vergleichen; oder überhaupt in dergleichen wichtigern Reichsvorfallenheiten -- ohne wenigstens förderſamste Einwilligung der Kurfürsten, nichts für sich allein zu unternehmen, daferne die Sache nicht sogleich zur allgemeinen Berathung und Einwilligung sämmtlicher Stände des Reichs, auf den allgemeinen Reichskonvent gebracht werden könnte? -- Wenigstens hat der Kaiser hierzu in der Wahlkapitulation den Kurfürsten ausdrücklich sich verbindlich gemacht! Und zu was konnten auch diese -- in solcher Kapitulation -- das neuerwählte Reichsoberhaupt nicht verbinden? -- selbst zu Ihren eigenen Vortheil verbinden? -- da dieselben nach ihrer besondern teutschen Reichsfreyheit -- einmal das ausschlüssende Recht besassen: dem Neuerwählten Namens des Reichs, eine besondere Wahlkapitulation vorzulegen; solche nach Befinden durch neue Zusätze -- auch eigens zu mehren oder zu mindern; und den Neuerwählten hierauf eidlich -- Ihnen und dem Reiche, sich verbindlich machen zu lassen! --

Allerdings haben jene -- solchergestalt ebenermassen hierbey wiederum zurückgesetzte teutsche Reichsfürsten -- auch dieses besondere Vorrecht

der teutschen Reichsfreyheit ersagter Kurfürsten aus dem Grunde nicht weniger heftig angefochten: weil der Kaiser auch bey dergleichen eiligen Reichsvorfällen -- die Sache eben so geschwind auch an den Reichstag -- als an die Kurfürsten könne gelangen lassen, und diese überhaupt bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, in Ansehung der nach allgemeiner teutscher Reichsfreyheit hierzu reichsgesetzlich erforderlichen Konkurrenz der sämmtlichen Stände des Reichs -- kein besonderes Recht hätten. Dieser angebliche Grund möchte vielleicht auch bey dermaligem beständigen Reichstage -- allerdings eine reichsgesetzliche Gestalt gewinnen! -- allein, wann der Kaiser den jetztmaligen Reichstag endlich aufheben, und nur alle zehen Jahr -- oder nach Erfordernis der Reichswohlfarth, auf Erinnern der Kurfürsten, auch wohl früher einen ausserordentlichen Reichstag auszuschreiben -- seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit hierunter neuerdings wiederum sich bedienen sollte! -- dürfte sodann nicht auch jene besondere Verbindlichkeit des Kaisers -- in eiligen allgemeinen Reichsvorfallenheiten fördersamst mit den Kurfürsten darüber sich zu berathen! -- so wie letzterer besondere Befugnis ihre Einwilligung dazu zu geben, ganz ohnstreitig begründet seyn?

seyn? -- Warum haben jene Reichsfürsten durch ihr ehemaliges Wegbleiben von den allgemeinen teutschen Kaiserwahlen; -- so wie nicht weniger auch von den ehemaligen allgemeinen Reichsversammlungen und ausgeschriebenen Reichstägen -- bey letzterer dabey desto bereitwilligerm -- und freylich wegen der Verrichtung ihrer Reichserzämter, dabey allerdings auch nothwendigerm persönlichen Erscheinen, -- diese vormalige alleinige Reichserzbeamte zu dem ausschlüssenden, und hierauf selbst in der goldenen Bulle -- als einem auf allgemeinen Reichstage von Kaiser Karln IV. zum Vortheile der Kurfürsten -- und ihrem -- der Fürsten Nachtheile, zu Stande gebrachten nunmehrigem Reichsgrundgesetze ausdrücklich bestätigt erhaltenen besondern Vorrechte der teutschen Kaiserwahl -- als dem Hauptgrunde derselben nachherigen und jetzmaligen besondern kurfürstlichen Prärogative, Gerechtsame und Freyheiten - würklich gelangen lassen? -- Warum haben jene auf die Erhaltung einer gemeinsamen reichsständischen teutschen Freyheit anfänglich so wenig bedachte Reichsfürsten diesen anmaßlichen oder ihnen zuertheilten besondern Vorzügen und Vorrechten nicht damalen ausdrücklich widersprochen? Und warum haben dieselben endlich auch zugegeben,

ben, daß ermelte Kurfürsten von ihnen sich haben abtrennen, -- und für sich ein eigenes Reichskollegium errichten dürfen? -- Freylich wäre alsdann auch der jetztmalige große Unterschied unter den Fürsten Teutschlands, -- so wie nicht weniger auch die dermalen zwischen ihnen obwaltende Rang- und Vorrechtsstrittigkeiten; -- und freylich alsdann auch wohl die nunmehrige -- selbst dem Kaiser und Reiche gefährliche Uebermacht besagter Kurfürsten — wo nicht gänzlich verhütet worden! doch zweifels ohne gemäßigt geblieben! -- Aber nun — da diese Kurfürsten jene ausschlüssende Vorrechte der teutschen Kaiserwahl besitzen, solche reichsgesetzmäßig besitzen! auch dabey herkömmlich sich selbst die Stimmen geben; -- oder gleich Marien Theresen, -- dieser erstmaligen teutschen würklichen Kurfürstin, sogar Gemal und Prinzen zu Kaisern und römischen Königen selbst mit wählen helfen können! -- Nun -- da diese Kurfürsten jene ihre vorzügliche teutsche Wahl- und andere Gerechtsame durch besondere Kurvereine wiederholter befestiget, und solche gemeinschaftlich zu vertheidigen sich längst verbunden haben! Nun -- da dieselben nicht weniger durch die Errichtung eines besondern Reichskollegiums -- von den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs

abge-

abgesondert, so wie durch ihre höhere Würde über dieselben erhaben, die erste Klasse der teutschen Reichsstände und des teutschen hohen Adels würklich ausmachen! -- Nun -- da sie in beyder Betrachte, ihrer reichsständischen Vorrechte und besondern teutschen Reichsfreyheiten sowol, als ihrer persönlichen Vorzüge dadurch gesichert, endlich sogar auch des königlichen Ranges theilhaftig -- selbst vom Kaiser theilhaftig gemacht, und dabey nicht weniger zu königlicher Macht und königlichem Ansehen gelangt sind! -- Nun -- da diese so erhabene und zum Theil eigene wie auswärtige Kronen tragende angesehendste und mächtigste teutsche Fürsten, mit Majestäten wie mit ihres gleichen umgeben; auch bey ihren gleich beträchtlichen Länderbesitzungen, Militair Einrichtungen, Verbindungen und mächtigen Einflüssen - von selbigen weiter nicht als durch ihre Unterwürfigkeit unter dem Kaiser und das teutsche Reich -- würklich unterschieden sind! -- von dieser Unterwürfigkeit aber selbst in ihren teutschen Reichslanden durch unbegränzte Ausübung der reichsständischen teutschen Landeshoheit beynahe zum würklichen Besitz einer ganz ohnumschränkten Gewalt oder Souverainität sich aufgeschwungen; auch hierdurch, so wie in allen diesem Betrachte,

des Steuerruders im teutschen Reiche -- unter dem blosen Namen desselben größtentheils sich würklich bemächtiget, und dem eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen und Kaiser -- vielleicht kaum noch einen Theil davon zur ohngehinderten eigenen Ausübung seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit übrig gelassen haben! -- Nun dürfte es endlich wohl für jene teutsche Reichsfürsten zu spät seyn, mit ermelten Kurfürsten -- über die Gleichheit des Ranges, wie auch der reichsständischen teutschen Gerechtsame, und der allgemeinen teutschen Reichsfreyheit -- einen so ungleichen Kampf weiter fortzusetzen, oder davon einen andern als für letztere, einen allemal vortheilhaftern Ausgang sich zu versprechen! --

Achter Abschnitt.

Eben diese politische Betrachtung der Sachen jetztmaligen wahren Gestalt, -- mag daher auch wohl verschiedene dieser teutschen Reichsfürsten zur nähern Verbindung mit den mächtigern Kurfürsten des Reichs ohnfehlbar in der sichern Ueberzeugung verleitet haben: daß von eben diesen mächtigern Kurfürsten ihr und des teutschen Reichs zukünftiges Schicksal -- vielleicht am

meisten würklich abhangen -- und die allgemeine teutsche Reichsfreyheit der mindermächtigen Stände des Reichs -- am Ende vielleicht eben so wenig von ihrer Würklichkeit mehr übrig behalten dürfte, als die -- ehemalige teutsche Volksfreyheit. (*) -- Wenigstens scheint der Unterschied derselben in Rücksicht auf die Mehr, oder Mindermacht eines würklichen Reichsstandes -- schon dadurch merklich begründet zu seyn: daß die -- allen und jeden Reichsständen ohne weitern Unterschied, in derselben Reichslanden und unmittelbaren Territorien reichsgesetzlich zukommende Landeshoheit -- dieser Inbegriff so verschiedener einzelner Regalien, in den Landen der mächtigern Fürsten und Stände würklich von ganz anderm Belange -- als auf den Reichsterritorien der Mindermächtigen ist! -- in den größern Landen der mächtigern Kurfürsten aber beynahe einer völligen Souverainität gleichet; -- und diese kurfürstliche teutsche Reichslande daher auch mit andern souverainen Staaten dem Ansehen nach, in gleicher Verfassung sich befinden! -- Gleichwol vermeinet die unmittelbare freye Reichsritterschaft, die nicht einmal das Recht der würklichen

Reichs-

(*) S. von dem Verfasser: Was ist teutsche Volksfreyheit? = = teutsche Reichsfreyheit?

Reichsstandschaft besitzt; oder auch wegen ihrer mehrern Unterwürfigkeit unter dem Kaiser - und desselben vor dem Reiche über sie hergebrachten oder vielmehr vorbehaltenen besondern Gerechtsame -- nicht einmal besitzen kan! -- auf den blossen Dorfsgemarkungen derselben Reichsadelichen Mitglieder, gleich den Ständen des Reichs -- das Recht der Landeshoheit behaupten zu können! Welche stolze Behauptung! -- und welcher Unterschied zwischen dem reichsständischen Rechte der Landeshoheit -- und jenem Territorialrechte der blos unmittelbaren Glieder des Reichs! -- (*) Können doch die mindermächtige würkliche Reichsstände das ihnen ohnleugbar zustehende Recht der Landeshoheit nicht allemal gleich den mächtigern Ständen, auch in gleiche Ausübung bringen! -- Leztere aber gleichwol auch nicht den völligen Gebrauch davon machen, den jene mächtigere Kurfürsten in derselben doch gleichen teutschen Reichslanden davon zu machen pflegen! --

Selbst schon der ungleiche Gebrauch reichsständischer gleicher Gerechtsame und Freyheiten -- macht den großen Unterschied der mächtigern und mindermächtigern teutschen Reichsständen in der-

(*) S. des Verfassers: Reichsritterschaftliches Staatsrecht.

derselben teutschen Reichslanden bemerklich: sonderheitlich aber bezeuget der übermäßige Gebrauch oder würkliche Misbrauch jenes allgemeinen reichsständischen Rechts der Landeshoheit in der mächtigern Kurfürsten -- wie auch verschiedener teutscher Fürsten Landen -- die schädlichen Folgen der reichsständischen Uebermacht -- zu gleichem Nachtheile des Reichsoberhaupts und der teutschen Reichs- und Staatsverfassung. -- Nicht zufrieden mit einer beyden angemessenen würklichen Ausübung ermelten Rechts der Landeshoheit in derselben Kurlanden und Fürstenthümern -- behaupten diese mächtigere Landesherren in selbigen vielmehr eine sogenannte völlige Landeshoheit -- oder gränzenlose Superiorität -- welche der eigentlichen ohnumschränkten Gewalt in einem Staate sehr nahe, wo nicht selbst gleich kömmt, und die mächtigern teutschen Landesherrn dadurch in der That zu würklichen Souverains ihrer jedoch dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfenen teutschen Reichslanden macht. -- Wenigstens scheinet ein solcher vel quasi teutscher Souverain in seinem größern Reichslande keinen Obern mehr über sich aus dem Grunde würklich anzuerkennen, weil derselbe in solchem vermöge seiner behauptenden völligen Landeshoheit -- die

Ausübung der noch unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte, oder sogenannter kaiserlichen Reservaten -- entweder gar nicht, oder doch nur da -- würklich zuzulassen pflegt, wo der Kaiser solche würklich hergebracht hat! -- So kan aber auch ein Reichsstand in des andern Landen gewisse Rechte würklich hergebracht haben, ohne deswegen der Obere im Staate zu seyn! -- Und der Kaiser -- dessen allgemeine oberhauptliche höchste Gewalt im teutschen Reiche da -- wo solche nicht durch die Wahlkapitulation ausdrüklich eingeschränkt ist, sonderheitlich aber in würklicher Ausübung nurgedachter seiner kaiserlichen Reservaten -- durchs ganze Reich sich erstrecken solle! -- Dieses allgemein anerkannte würkliche teutsche Reichsoberhaupt muß sich gleichwol in den Landen jener mächtigern Reichsstände bey würklicher Ausübung dieser kaiserlichen Majestäts-Gerechtsame der Reservaten -- welchen die ähnliche Gerechtsame der Landeshoheit dieser Stände in derselben Landen selbst bey vorkommenden Kollisionen, allemal untergeordnet seyn sollten! - gleich einem solchen Reichsstande, blos nach dem Herkommen bemessen, -- oder wohl gar damit aus dem Lande weisen lassen? -- Welch ein Misbrauch jener Landeshoheit dieser mächtigern Landesherren

zum

zum offenbaren Nachtheile der ohnleugbaren Majestätsgerechtsame des Reichsoberhaupts! -- und selbst der eigenen Verfassung des teutschen Reichs - als eines gleich unleugbaren eingeschränkten monarchischen Staats! — Welche höchste Gewalt der Majestät bleibt dann wohl diesem allgemeinen Reichsoberhaupte in besagten reichsständischen teutschen Reichslanden endlich noch übrig? — wann desselben allein noch unbeschränkte kaiserliche Reservaten darinnen nicht mehr anerkannt werden wollen? -- Und ist ein solcher teutscher Landesherr alsdann in seinem teutschen Reichslande nicht würklich souverain? -- Da demselben ausser jenem Rechte der Landeshoheit, zugleich auch noch das sonderheitliche Recht der Nichtberufung auf den Kaiser darinnen würklich zustehet, vermöge dessen von den Rechtssprüchen seiner obersten Landesgerichte -- an die höchste Gerichte des Reichs -- keine weitere Berufung mehr statt findet! -- Ein neuer Grund zur ohnbeschränkten Gewalt der mächtigern Landesherren oder Kurfürsten und Fürsten des teutschen Reichs — als welchen ermeltes sonderbare Recht der Nichtberufung auf den Kaiser -- zum Theil vom Kaiser selbst durch besondere kaiserliche Privilegien ist ertheilet, und dadurch der kaiserlichen höchsten

Gewalt in dieser Fürsten Landen eben so großer Eintrag und Nachtheil würklich zugezogen, als jene ohnbeschränkte Gewalt der mächtigern Landesherren dadurch noch ohngleich mehr in selbigen befördert worden! — Sonderheitlich aber erhielten die erste und mächtigste dieser teutschen Landesherren -- die Kurfürsten des Reichs ermeltes Recht der Nichtberufung auf den Kaiser vermöge der goldnen Bulle, sogar ohnbeschränkt! und sammt und sonders, in derselben teutschen Kurlanden.

Schon der erste Grund ihrer darinnen nach der Hand immer mehr und mehr erweiterten, so wie durch das endlich noch hinzu gekommene Recht der Landeshoheit und desselben äusserster Ueberspannung vollends zu Stande gebrachten landesherrlichen gleichsam ohnumschränkten Gewalt! — Aber damit noch nicht genug, suchten und erhielten diese Kurfürsten zuletzt auch die gleiche Erstreckung jenes Rechts der Nichtberufung auf alle ihre übrige Lande durch besondere kaiserliche Privilegien: Und nun hatte ihnen selbst auch der Kaiser darinnen wenig oder gar nichts mehr zu sagen! sondern jeder Kurfürst und jeder mächtige Reichsfürst war nun selbst Kaiser in seinem Lande. Die Souverainitätsbegierde -- schreibt

der schon angezogene berühmte teutsche staats- rechtliche Altvater (*),

„bemeisterte sich nunmehr vollends mancher „Kur- und fürstlichen Höfe -- als Franzosen „und andere Ausländer — den teutschen regie- „renden Herren mit dem Titel souverainer „Fürsten schmeichelten; diese auch darauf sich „etwas zu gute thaten, und dergleichen Schmei- „cheleyen für Ernst aufnahmen! — Hierzu „halfen nun vollends einige neuere Staats- „rechtslehrer, welche für Geld und gute Worte „alles vertheidigen, was man will, und was „einen teutschen Landesherrn hors de page „setzen kan! --

Neunter Abschnitt.

Dies nun ist die so berühmte teutsche Reichs- freyheit -- in ihrer eigentlichen hauptsächlichern Gestalt, nach Schatten und Licht geschildert, und dadurch der ersichtliche Grund einer immer mehr und mehr daraus erwachsenden teutschen Reichs- verwirrung! -- Denn wo erkennet man jetzt beynahe mehr die eigentliche Grund- und Staats- ver-

(*) Moser — von der Landeshoheit rc. rc. S. 17 - 253. 255.

verfassung des teutschen Reichs, -- als eines eingeschränkten monarchischen Staats, für lauter teutscher Reichsfreyheit? -- Und woraus kan man diese nach ihrem eigentlichen Gehalte wohl anders erkennen — als aus dem Zusammenhalte derselben mit jener eigentlichen teutschen Grund- und Staatsverfassung? -- Freylich besitzt die teutsche Staatsklugheit ohnleugbar auch ihren großen Antheil an dieser jetztmaligen so reichhaltigen und überschwenglichen teutschen Freyheit! Aber diese unergründliche geheimnisvolle tiefversteckte und von aussen blos in scheinbarer Gestalt sich zeigende teutsche Kabinetsbewohnerin -- nach ihrem wahren Gehalte zu entdecken, zu beleuchten, und zu beurtheilen -- dazu gehören Luchsaugen eines selbsterfahrnen sehr geübten teutschen Staatsmanns, -- und dies ist nicht die Sache eines blossen teutschen Staatsrechtsbeflissenen. Aber doch kan sich dieser allerdings auch noch die Frage beantworten:

„Giebt es nach der staatsrechtlichen Verfassung
„Teutschlands — ein teutsches Gleichgewichte?
„und worinne bestehet solches? —

Eigentlich zwar sollte bey einem monarchischen -- obwol eingeschränktem Staate, dergleichen ohnleugbar das teutsche Reich ist! -- ein solches

Gleichgewichte nicht wohl sich gedenken, oder würklich begreiffen lassen, da ein solcher Staat doch immer noch ein würkliches Oberhaupt, oder einen mit der alleinigen Majestät und höchsten Gewalt versehenen, auch für seine Person, ganz ohnabhängigen Monarchen besitzt, in Ansehung dessen, alle übrige Glieder des Staats mehr oder weniger -- das thut nichts zur Sache! -- genug; in Ansehung dessen, weil er im Staate nicht seines gleichen hat, alle übrige Glieder des Staats ihm unterworfen, doch immer auch als Unterthanen anzusehen sind, die sich folglich mit ihrem monarchischen Oberhaupte nicht wohl abwiegen, oder mit denselben im eigentlichen Gleichgewichte stehen können! Eben so ist auch das teutsche Reich seiner Grundverfassung nach, ein solcher eingeschränkter monarchischer Staat, und der Kaiser - bey aller seiner würklichen Eingeschränktheit, doch gleichwol das von allen teutschen Ständen und Gliedern des Reichs allgemein anerkannte würkliche teutsche Reichsoberhaupt! und in diesem Betrachte, nicht weniger der alleinige Majestäts- und höchste Gewaltsbesitzer, so wie für seine Person, in solcher Eigenschaft, allerdings auch ein ganz unabhängiger wahrer Monarch? -- Dafür erkennet ihn selbst der berühmteste unserer heu-

tigen teutschen Publicisten, (*) wann derselbe schreibt:

„Niemand wird es mehr zweifelhaft vorkom„men, daß die Regierungsform des teutschen „Reichs — noch immer monarchisch -- nur „freylich eingeschränkt, nicht absolut monar„chisch sey! -- Und so wird auch niemand mehr „Anstoß oder Bedenken darinnen finden, den „Kaiser als Monarchen zu verehren; -- wann „gleich nichts weniger damit gesagt ist, als „daß die kaiserliche Gewalt ganz unbeschränkt „sey! — oder daß sie anders als mit Vorbe„halt der einem jeden Reichsstande in seinem „Gebiete zukommenden Landeshoheit, ausgeübt „werden könne! — Denn so bleibt der Kaiser, „wann er auch gleich den Reichstag an der „Seite hat, gleichwol eben so gut ein Mo„narch -- als die Könige von Großbritanien, „Schweden und Pohlen, nicht aufhören Mo„narchen zu seyn, wann sie gleich ein Parle„ment, einen Reichstag, und ein Conseil per„manent zur Seite haben! -- Ihre Regierung „bleibt monarchisch; nur nicht absolut -- son„dern eingeschränkt monarchisch! — mehr

„oder

(*) Pütter -- in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte.

„oder weniger eingeschränkt — thut hier nichts
„zur Sache. —

Ob nun wohl in allen diesem Betrachte, zwischen einem solchen Monarchen als Oberhaupte im Staate, und zwischen einzelnen Gliedern desselben, als Unterthanen, kein Gleichgewichte würklich statt finden dürfte; so kan man doch nach andern Verhältnissen im Ganzen, jenes Parlement in England, -- so wie in Pohlen das Conseil permanent, und im teutschen Reiche den Reichstag - allerdings für große Waagschalen ansehen, welche -- nicht der Majestät und höchsten Gewalt des Monarchen, sondern allein der würklichen Ausübung derselben nach seiner besondern Eingeschränktheit, gleichsam das Gegengewicht halten, damit erstere dadurch nicht aus den Schranken tritt, die ihr in einem solchen eingeschränkten monarchischen Staate nach der eigentlichen Grundverfassung desselben würklich sind gesetzt worden.

In der That ist auch die Einschränkung der Majestät und höchsten Gewalt des Kaisers im teutschen Reiche, so wie die Konkurrenz der teutschen Reichsstände bey der würklichen Ausübung der kaiserlichen Majestätsrechte, sammt der öftern Nichteinwilligung dieser Stände in des

Kaisers Unverlangen, und desselben ebenmäßige öftere Nichtgenehmigung der an ihn ergehenden gewöhnlichen Reichsgutachten -- keineswegs anders würklich anzusehen. -- Beyde große Haupttheile des teutschen Reichsstaatskörpers -- der Kaiser als Oberhaupt des Reichs, auf der einen - und die sämmtliche teutsche Reichsstände auf der andern Seite — scheinen wiewol nur blos in Ansehung der Wirkung und Gegenwirkung, oder auch wohl der würklichen Gewalt und Gegengewalt, einander dadurch gleichsam abzuwägen, indem sie beyde gleichseitig verhindern können, daß der eine Haupttheil ohne dem andern in wichtigern Reichsangelegenheiten einseitig nichts thun darf, sondern des andern Theils gesammte Einwilligung, so wie dieser, jenes alleinige Genehmigung dazu allererst gesucht und erhalten haben muß! —

Immer bleibt gleichwol dabey dem Kaiser als Reichsoberhaupte, die alleinige Majestät und höchste Gewalt vorbehalten; immer ist nicht weniger auch die würkliche Ausübung derselben seiner Seits die größte, weil der Kaiser allein für seine Person, den ganzen Reichskonvent würklich abwiegt, dieser aber zusammen, erst im Ganzen, das Gegengewicht ausmacht; und dabey immer

auch

auch in beyder herrschenden Tone gegen einander ein merklicher Unterschied — sowol zur Bethätigung des persönlichen Vorzugs des Kaisers auf der einen Seite, als nicht weniger auf der andern — zur gebührenden Respektsbezeigung gegen die Majestät des Reichsoberhaupts und Kaisers würklich obwaltet, und beyder Betrachte, der höchsten Würde und Majestät desselben auf solche Weise weder etwas benommen, noch auch die Reichsversammlung der Stände dadurch vermeintlich zur Mitregentschaft des Kaisers erhoben wird. Dies allein ist das eigentliche staatsrechtliche wahre teutsche Gleichgewichte, - wann es ja gewogen seyn soll! und die teutsche Freyheit vorgeblich anders nicht bestehen kan, als daß die Stände des teutschen Reichs mit dem Reichsoberhaupte und Kaiser sich abwiegen, und somit beyde große Haupttheile des teutschen Reichsstaatskörpers -- zu desselben ohnveränderter Aufrechterhaltung, oder beyder gegen einander stehende kaiserliche Majestätsgerechtsame, und die sammt und sonderheitliche teutsche Reichsfreyheiten der sämmtlichen Stände und Glieder des teutschen Reichs -- im würklichen Gleichgewichte erhalten werden. — In Betracht dieser solchergestalt sich abwiegenden beyden großen Haupt-

theile,

theile, oder derselben Gerechtsamen und Freyheiten -- wird man allerdings auch wohl um dieser großen Staatswage die eigentliche Gestalt zu geben, -- die Wahlkapitulation -- sammt den teutschen Reichsgrundgesetzen, Reichsherkommen, und Reichsfriedensschlüssen -- in die Mitte stellen, oder zur Balancirstange und sogenannten Zunge -- bemelter Staatswage machen müssen! und dann gehörte freylich auch noch um diese große Wage mit ihren großen Wagschalen und derselben so beträchtlichen Gegengewichtern aufrecht zu erhalten -- eine mehr als menschliche Kraft! eine höhere Hand dazu, welche überhaupt die Wagschalen der Menschen mit Götterkraft und göttlicher Weisheit bald steigen bald sinken läßt, und bald auch würklich im Gleichgewichte erhält!

Ohnleugbar hängt daher auch Teutschlands staatsrechtliches Gleichgewichte -- bey aller seiner menschlichen Staatsklugheit und staatsrechtlichen Gleichstellung! -- gleichwol immer vornemlich von dieser höhern Hand des allmächtigen und allweisen Schöpfers der Menschen ab! -- und ohne deren ihre würkliche Aufrechterhaltung -- wie lange würde wohl jenes -- an sich so sonderbare teutsche Gleichgewichte würklich bestehen können? --

In-

Indessen ist doch ermeltes Gleichgewichte jener Wahlkapitulation des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers -- wie auch jenen Reichsgrundgesetzen, Reichsherkommen und Reichsfriedensschlüssen -- so wie nach solchen: der jetztmaligen teutschen Reichs Grund, und Staatsverfassung -- oder der würklichen Einschränkung des teutschen Reichsmonarchen, und der teutschen Freyheit sämmtlicher Stände und Glieder des Reichs -- gleich angemessen; mit beyden gleich übereinstimmend; zu beyder gleichen Aufrechterhaltung in der That zureichend; und menschlicher Einsicht nach, für beyde -- allerdings auch von gleich beständiger Fortdauer! --

Kan es in allem diesem Betrachte -- wohl mehr menschliche Vorsicht, mehr Staatsklugheit, und mehr Staatsrechtskenntnis brauchen, um den würklichen Bestand dieses teutschen Gleichgewichts gegen des einen oder des andern Haupttheils besorgliches Uebergewichte zu sichern, und ohnabänderlich zu befestigen, als zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung ermelter teutschen Reichs Grund, und Staatsverfassung, von eigenen teutschen und ausländischen staatsklugen und staatsrechtsgelehrten großen Männern, wie auch beyder großen Mächten — bereits würklich

darauf

darauf ist verwendet, und daran gleichsam überflüßig verschwendet worden? -- Um dieses teutsche große Staatsgebäude -- an dessen würklicher Aufrechterhaltung vielleicht allen großen Mächten Europens -- nicht weniger, als beyden Haupttheilen des Reichs, gleich viel gelegen ist! — und in mancherley staatsrücksichtlichem Betrachte, oder würklichem Bezuge auf derselben eigene besondere Staatsverfassungen, allerdings auch wohl gelegen seyn muß! Um dieses teutsche Staatsrechtsgebäude also neuerdings auszubessern, und für die Zukunft zu befestigen, mußte sogar ein ehemaliger Nordischer großer Held und König nach Teutschland kommen, aber freylich auch darinne sein Grab finden! -- und seine große Unternehmung mit seinem eigenen Leben bezahlen! -- Gleichwol aber benutzte sein großer staatsfluger auswärtiger Reichskanzler die Früchte der Siege seines Herrn zu Teutschlands neuer Staatseinrichtung; -- und seitdem beruhet auch das jetztmalige teutsche Reichs- und Staatsgebäude auf eben dieser ihm so meisterhaft beygebrachten neuen Staatseinrichtung -- so wie nicht weniger auch desselben würkliche Aufrechterhaltung auf eben dieser fremden, benebst einer andern ausländischen großen Macht -- gleich verbindlichen

Hauptgarantien. Allerdings eine ganz sonderbare neue Einrichtung, wie auch würkliche derselben Unterstützung, und versicherte Gewährsleistung -- von ausländischen fremden sowol für die teutsche Freyheit, und Teutschlands innere Staatsverfassung -- als für ihre eigene damit in staatsabsichtlicher Verbindung stehende gleich auswärtige große Staaten! -- Und eben diese teutsche Freyheit -- eben diese zu derselben alleinigem Vortheile von jenen fremden Mächten beschehene neue Staatseinrichtung und neue Staatsbefestigung des teutschen Reichs -- sammt derselben dadurch erlangten jenem staatsrechtlichen teutschen Gleichgewichte -- sollte nicht hinreichend seyn letzteres allein -- noch sonder allen weiters dazu benöthigten Beystand, würklich aufrecht zu erhalten! -- da solches blos und allein zum Besten der Stände des teutschen Reichs, und derselben teutsche Reichsfreyheit -- neuerdings ist eingerichtet, neuvermehrt, und neubefestiget worden? Welchen von jenen beyden Haupttheilen des jeztmaligen teutschen Reichs- und Staatskörpers -- drohet dann wohl bey Teutschlands dermaligem staatsrechtlichem Gleichgewichte -- sonderheitliche Gefahr durch des andern besorgliches Uebergewichte? -- dem Reiche? oder den Ständen

des

des Reichs und derselben teutschen Reichsfrey. heit? -- Ohnmöglich! Denn kan wohl der -- eben dadurch zu jener würklichen Sicherstellung von diesen teutschen Reichsständen nach derselben eigenem Gutbefinden besonders eingeschränkte teutsche Reichsmonarch -- ohne dieser Stände sammt und sonderheitliche ausdrückliche Einwilligung, im Reiche für sich allein noch etwas Beträchtliches, dem Reiche und seiner teutschen Freyheit Nachtheiliges würklich unternehmen oder zu Stande bringen? Würde solchen Falls nicht das gesammte Reich mit seinen auswärtigen großen Gewährsleistern -- demselben entgegen stehen? -- Wäre nicht schon der alleinige Widerstand und die alleinige Gegenmacht des Kur- und reichsfürstlichen Kollegiums -- zur Unterbrechung und gänzlichen Vereitelung oberhauptlicher dem Reiche und seiner gesetzlich oder herkömmlich begründeten teutschen Reichsfreyheit -- würklich nachtheiliger und schädlicher Unternehmungen -- ohne weitern fremden Beystand schon genugsam zureichend? -- Und dürfte der Kaiser bey diesem stets ihm entgegen stehenden, solchen Falls stets auch dazu berechtigtem, und stets zu fürchtendem eigenem großen teutschen Gegengewichte -- an die Verrückung oder Aufhebung jenes staatsrechtlichen

teutschen

teutschen Gleichgewichts -- auch wohl nur denken! geschweige dann eines erwünschten Erfolgs derselben dabey sich versprechen, oder solchen im geringsten erwarten können, -- da ausser dem Reiche und seiner ihm an sich schon gewachsenen mächtigern Reichsstände -- schon auch noch jene auswärtige mächtige Garante dieses teutschen Gleichgewichts -- wo nicht endlich die ganze Macht Europens dargegen aufstehen, und jene gleich allgemein nachtheilige Unternehmungen oder Ausführungen des teutschen Reichsmonarchen gleich gemeinschaftlich zu verhindern bedacht seyn dürfte! --

Allerdings sichert in Rücksicht aller dieser mächtigen Einflüsse, und dadurch überwiegender Gegengewichter auf Seiten der teutschen Reichsstände das alleinige staatsrechtliche teutsche Gleichgewicht -- Teutschlands jetztmalige Reichs- und Staatsverfassung sammt derselben teutschen Reichsfreyheit gegen alle -- beyden nachtheilige besorgliche Unternehmungen, oder würkliche Beeinträchtigungen und ermächtigende Vergewaltigungen des Reichsmonarchen und Kaisers! und allerdings dürften wohl beyde dargegen gesichert bleiben -- ohne dabey ihrer Eigenmacht oder fremden Beystandes jemals nöthig zu haben. --

Zehnter Abschnitt.

Aber nun auf der andern Seite: Ist auch wohl der Kaiser bey diesem teutschen Gleichgewichte gegen die Uebermacht der teutschen Reichsstände und derselben im teutschen Reiche immer mehr und mehr erweiternden Uebergewalt in Betracht seiner noch uneingeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte, und derselben befugten eigenen würklichen Ausübung -- oder noch übrigen kaiserlichen Machtvollkommenheit -- gleich gesichert? -- oder steht letztere vielmehr in ohngleich besorglicherer Gefahr, von jener teutschen Reichsfreyheit endlich vollends überwältiget; -- das ganze Gewicht des teutschen Reichsoberhaupts und Monarchen solchergestalt überwogen; und die teutsche Reichs- und Grundverfassung dadurch auf Seiten des Kaisers, einer gänzlichen Veränderung Reichsständischer Seits würklich ausgesetzt zu werden? --

Eine für Teutschlands jeztmalige Reichs- und Staatsverfassung, so wie nicht weniger auch für den mindermächtigern Reichsantheil, sonderheitlich aber für den teutschen Reichsmonarchen und Kaiser -- wohl allerdings auch gleich beträchtliche staatsrechtliche Frage! und in aller Betrachte gewiß auch für alle von gleich wich-

tiger

tiger Bedeutung und gleich nachtheiligen Folgen. --

Da jedoch das meiste hiervon in dem Vorhergehenden bereits ist angeführet worden; so wird es bey der Beantwortung dieser Frage dahier wohl keiner ausführlichen Wiederholung jener besondern Anführungen bedürfen! -- Genug also zu dieser Beantwortung: Daß, da -- wie selbst ein neuerer Fürstnerianer sich ausdrückt,

„der Schimmer des kaiserlichen Ansehens in
„jenen Reichskraisen -- wo die Kraistäge auf-
„gehöret haben, minder sichtbar ist, als in dem
„südlichen Teutschlande -- wo solche noch im
„Gange sind! --

schon gedachtermassen aber sogar auch die noch übrige unbeschränkte kaiserliche Majestätsrechte oder kaiserliche Reservaten -- in den Landen der mächtigern teutschen Fürsten und Kurfürsten durch derselben sogenannte völlige Landeshoheit immer mehr verdrungen — wo nicht ganz ausgeschlossen werden! -- Letztermelte Kurfürsten überhaupt auch die immer weitere Einschränkung des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers durch die ausschlüssend an sich gebrachte jedesmalige Wahlkapitulations-Entwerfung -- sammt dem dabey noch besonders sich zugeeignetem Rechte:

solche nach befinden, durch neue Zusäze zu vermehren! -- in ihrer freyen Gewalt haben! -- und dieser mächtigere Reichsantheil solchemnach das Uebergewichte gegen die kaiserliche Machtvollkommenheit hierdurch schon würklich besitzt — folglich desselben eben so leicht zur noch mehrern Verkleinerung oder gänzlichen Entkräftung der Majestät des Kaisers im teutschen Reiche -- als zur Erhöhung und Bestärkung der kurfürstlichen Gewalt in selbigem ganz ohngehindert sich gebrauchen kan! -- So muß endlich auch wohl aus diesem allen -- bey gedachtem staatsrechtlichen teutschen Gleichgewichte für die Majestät des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers -- so wie überhaupt für die jeztmalige teutsche Reichsgrundverfassung -- ohnleugbar weit mehr zu besorgen, oder in der Folge -- würklich zu befürchten stehen, als für erstgedachte teutsche Reichsfreyheit jener mächtigern Reichsstände! — Wozu also die neue Verbindung derselben zu vorgeblicher Aufrechterhaltung des teutschen Gleichgewichts? -- Wozu die hierdurch veranlaßte neue Spaltung des Reichs? — und wozu endlich die neue Gährung? -- die neue Besorgnis und Furcht -- in den Gemüthern teutscher Reichsstände bey der so ausserordentlichen Brustwehr des sogenannten

teutschen Fürstenbundes? -- Wozu alle diese geheime Vorkehrungen? Verbindungen? Verstärkungen? und Sicherstellungen? --

Die Regeln der gesunden Politik -- sagt vorgedachter neuere Fürstnerianer, bestimmen:

„Daß man versteckt, und ohne Aufsehen zu seinem Zwecke zu gelangen suche! -- Es kan „seyn, -- fährt derselbe dabey fort, daß die jetzo „entstandene Gährung noch eine Zeitlang dauert! -- Sie ist der Vorbote einer bevorstehenden Revolution. Allein noch scheint diese „nicht zu ihrer Reife gediehen zu seyn! -- Noch „einige größere Begebenheiten, -- und die Bestimmung des Reichstags wird sich aufklären. --

Allerdings scheint diese sehr geheimnisvolle bedeutende Sprache für Teutschland -- große politische Ereignisse zu weisagen! -- Und vielleicht mag auch wohl der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist durch jene erregte Gährung und neugeschmiedete Kette teutscher Verbindungen mit neuen großen Entwürfen zu Teutschlands neuer Veränderung würklich schwanger gehen! -- Allein wie weit sind oft Plan und Ausführung von einander unterschieden! -- Wenigstens scheint die heutige Politik oder Staatsklugheit der mächti-

gern großen Höfe nicht leicht mehr große Revolutionen entstehen zu lassen; und ein Schwert das andere in der Scheide zu halten. Versuche von ganz anderer Art, -- gelungene glückliche Versuche, haben diese Höfe endlich überzeugt: daß große Staatsentwürfe -- auch ohne Revolution und länderverheerende Kriege würklich ausgeführt werden können! -- Beyspiele davon -- große Beyspiele, liegen bereits am Tage! und Teutschland und Europa hat jetzt Meister in der Staatskunst aufzuweisen, die ihren großen Höfen im Kabinette vielleicht mehr gewonnen haben, als die Helden des vorigen kriegerischen Zeitalters mit allen ihren blutigen Schlachten und oft sehr theuer erkauften Siegen! -- Vielleicht auch die Ursache der jetzt veränderten Denkungs- und Handlungsart dieser Höfe! -- Und vielleicht auch der Grund des würklichen Obsiegs der heutigen Staatsklugheit über den herrschenden Kriegsgott jener Zeiten! -- Fast scheint diese listige Siegerin in Teutschland sogar auch des -- ihren geheimen Absichten öffentlich immer im Wege gestandenen teutschen Staatsrechts -- und desselben immer vorwiegendern Ansehens endlich sich bemeistert, oder selbigem wenigstens bey ihren neuen Entwürfen den Rang abgelauffen -- wo nicht selbst

unter

unter der neuen Maske desselben solche geltend gemacht zu haben! -- Denn was vermag nicht die Staatskunst bey den neuen Anstrichen dieses teutschen Staatsrechts, welche die besondere Kultur der neuern reichsfürstlichen teutschen Staatsrechtslehrer -- vielleicht mehr staatsabsichtlich, als staatsrechtlich! selbigem zu geben sich bemühet haben! -- Sie, diese politische Staatsrechtslehrer oder staatsrechtsgelehrte Politiker, gegen deren jetztmaligen Farbenveränderung selbst der teutsche patriotische Altvater unserer neuern Publicisten bey Gelegenheit der Souverainitätsbegierde, welche sich jetzt mancher Kur- und Fürstlichen Höfe seinem Anführen nach, immer mehr bemeistern solle! -- zu eifern sich nicht enthalten konnte:

„Dazu helfen nun vollends einige neuere
„Staatsrechtslehrer, welche für Geld und gute
„Worte, alles vertheidigen, was man will,
„und was einen teutschen Landesherrn hors
„de page setzen kan! --

Welchen neuen Anstrich haben nicht diese neufürstliche Staatsrechtsgelehrte dem teutschen Staatsrechte zum Vortheil der mächtigern teutschen Landesherren zu geben sich bemühet! --- und wie hoch haben nicht dieselben durch die neuere Kultur des teutschen Fürstenrechts diese

mächtigern Landesherren sogar bis zum Gleichgewichte mit dem teutschen Reichsoberhaupte und Kaiser empor gehoben! -- Wie zweifelhaft dadurch die jetztmalige Regierungsform des teutschen Reichs gemacht! -- und wie tief die Majestät des eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen dadurch herunter gesetzt! -- Kan man auch wissen: ob Teutschland seiner eigentlichen Grundverfassung nach, noch würklich ein eingeschränkter monarchischer Staat sey? -- oder ob selbiges neuerdings durch die Uebermacht jener mächtigern teutschen Landesherren vielmehr in eine Republik konföderirter teutscher freyer Staaten verwandelt habe? -- wenn man nachfolgende Züge ehemaliger Behaupter desselben oder sogenannter Fürstnerianer -- sogar auch in neuern Schriften berühmter großer Publicisten gewahr wird,

„Und so bleibt auch Teutschland eine eingeschränkte Monarchie -- ob solche gleich so nahe „an die republikanische Verfassung gränzt, daß „zuletzt die Gränzen beynahe unmerklich werden! -- So wie auch eine Republik unter „einem mächtigen Diktator, bis zur Gewalt „eines unbeschränkten Beherrschers versinken -- „und hinwiederum die Einschränkungen eines „Monarchen -- so weit getrieben werden kön-

„nen,

„nen, daß die Regierung in der That mehr
„republikanisch -- als monarchisch wird. --
Auf diesen letztern Fuß -- scheinen auch jene mächtigere vermeinte Aristokraten die Regierungsform des teutschen Reichs -- wo nicht schon gebracht zu haben! -- doch allerdings bringen zu wollen! -- und dann dürfte freylich auch der teutsche Reichsmonarch und Kaiser in dieser neuen teutschen Republik -- nicht viel mehr, als der Doge in Venedig würklich zu bedeuten haben! -- Wenigstens sagt -- vielleicht in eben diesem Betrachte, ein anderer berühmter neuer Staatsrechtslehrer von Teutschlands Oberhaupte, Monarchen und Kaiser -- zur würklichen Verkleinerung desselben ohnleugbar unabhängiger Majestät:

„Auch der Kaiser muß sich nach den Gesetzen
„richten; und -- ich getraue mirs zu sagen:
„den Gesetzen gehorchen, welche von der gesetz-
„gebenden Gewalt herrühren, und in so ferne
„über den Kaiser sind! -- (*)

Was will dies anders sagen, als was ein Hypolithus a Lapide und sein teutscher Uebersetzer mit ausdrücklichen Worten zu behaupten sich erkühnet hat:

 „Die

(*) S. des Verfassers Grundriß eines kaiserlichen Staatsrechts.

„Die Majestät sey bey den teutschen Reichs-
„ständen -- und der Kaiser als blosser Direktor
„der teutschen Republik, derselben unterwor-
„fen! --

Bey solchen Grundsätzen des vermeinten teutschen Staatsrechts -- müssen freylich jene mächtigere teutsche Landesherren ohngleich weniger Bedenken tragen, mit dem teutschen Reichsoberhaupte -- als wie mit Ihres Gleichen umzuspringen; --- sich wo nicht selbst für die eigentliche Beherrscher Teutschlands -- doch wenigstens für Mitregenden des Kaisers; in derselben teutschen Reichslanden aber für ganz ohngezweifelte souveraine Herren würklich anzusehen! -- und daher auch Verbindungen unter sich, und gegen einander zu erlauben, welche freylich im anderweiten Betrachte ihrer eigenen Unterwürfigkeit unter den Kaiser und das Reich -- als einen eingeschränkten monarchischen Staat! -- nach ächtern Grundsätzen gedachten teutschen Staatsrechts, mit den Verbindlichkeiten solcher unterworfenen Reichsstände keineswegs dürften übereinstimmen! -- Gleichwol aber scheint die Staatskunst das Staatsrecht im teutschen Reiche jetzt eben so leicht zu überwiegen, als die Gewalt und Uebermacht der mächtigern Fürsten Teutschlands die reichsständischen Ver-

bindlichkeiten derselben gegen Kaiser und Reich überwiegt! und daher auch die eigenmächtige Vorschritte dieser teutschen Fürsten und Stände gegen beyde -- aus einem ganz andern Gesichts-punkte würklich betrachtet, oder mit der teutschen Reichsfreyheit sehr künstlich von der teutschen Staatskunst bemäntelt zu werden! -- Wie dürften sich auch sonst dergleichen Staatsrechts- und Reichsverfassungswidrige Vorschritte -- würklich rechtfertigen lassen? wann nicht eben diese teutsche Reichsfreyheit zugleich dabey Kläger und Richter wäre? -- Freylich ist dies in einem -- selbst auch eingeschränkten monarchischen Staate eigentlich nicht zugelassen! -- in Teutschland aber gehören auch die eigene Rechtserlaubungen noch mit unter diese teutsche Reichsfreyheit -- oder pflegen wenigstens oft darunter mit begriffen zu werden.

Und so ist es dann auch wohl nicht zu verwundern, wann im heiligen römischen Reiche teutscher Nation -- oft alles so sehr durcheinander geht, daß man beynahe nicht weiß: wer Koch oder Keller mehr darinnen ist? -- oder was man der teutschen Reichsverfassung eigentlich für eine Benennung würklich beylegen solle? --

Eilfter Abschnitt.

Sonderheitlich aber macht die jeßtmalige neue große politische Erscheinung einer einzelnen besondern Verbindung der mächtigern teutschen Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, oder der sogenannte teutsche Fürstenbund — zur vorgeblichen und beglaubten Aufrechterhaltung des teutschen Gleichgewichts und der teutschen Reichsfreyheit — allerdings ein eben so ausserordentliches Aufsehen im teutschen Reiche — als gleich ausserordentlich diese neuerliche politische teutsche Erscheinung — ohnleugbar an ihr selber ist! — Angestaunt, bewundert, und auch wohl für Teutschlands Freyheit — glückselig geprießen! von dem einen Reichstheile — erregt diese sonderbare Erscheinung dargegen bey dem andern Reichstheile — graussendes Stutzen, und mit einer bangen Neugier verknüpft! für Teutschlands jeztmalige Verfassung, so wie selbst für Teutschlands Freyheit — gleich nachtheilige schreckhafte Besorgnisse! — bey dem unpartheyischen teutschen Staatsrechtskenner aber: große Bedenklichkeiten und tiefes Nachdenken über die Dinge die da kommen — oder für Teutschlands zukünftigen Wohl, und Ruhestand — so wie für die teutsche Reichsfreyheit

heit -- daraus erwachsen sollen! -- Da wenigstens das teutsche Staatsrecht für diese sonderbare Erscheinung keinen Titel hat; so muß solche allerdings für eine Frucht der teutschen Staatskunst - vielleicht auch für eine Zwittergestalt jener neuern politischen Staatsrechtsgelehrten, oder staatsrechtlichen teutschen Politiker, und überhaupt für ein angenommenes Kind -- der besondern teutschen Reichsfreyheit jener mächtigern teutschen Fürsten und Stände ohnfehlbr angesehen, und nach derselben eigentlichem reichsgesetzlichen und reichsherkömmlichen Beschaffenheit auch würklich beurtheilt werden. --

Diese Beurtheilung kan jedoch sonderheitlich von einem teutschen Staatsrechtsgelehrten um so weniger im geringsten anstößig oder verwerflich seyn, als überhaupt alle politische große Staatsereignisse im teutschen Reiche -- nach der grundgesetzlichen und herkömmlichen besondern Verfassung desselben, oder nach den Grundsätzen des im Reiche einmal angenommenen, und frey öffentlich vorgetragenen teutschen Staatsrechts -- dem alleinigen Probiersteine derselben, müssen beurtheilt, und nach solchem für ächt - oder unächt - erkannt und bekannt werden! -- Auch dies gehört allerdings mit zur teutschen Reichsfreyheit: und weder

das

das Reichsoberhaupt -- noch auch die Stände und Glieder des Reichs -- werden dieser staatsrechtsgelehrten teutschen Reichsfreyheit und eigentlichem Stücke ihrer beyderseitigen reichsgesetzlichen und reichsherkömmlichen Gerechtsame und Freyheiten! -- in solcher Beurtheilung, den alleinigen Misbrauch ausgenommen, würklichen Eintrag zu thun, zu derselben eigenem Nachtheile, sich beygehen lassen können! -- Selbst der beglaubte Schöpfer jener großen teutschen Staatserscheinung -- dieser weiland ohnleugbare Meister in allem was groß genennt werden kan! dieser gleich meisterhafte Held, und Staatsmann, und Philosoph, und König und teutsche größte Reichsfürst! selbst Preussens Einziger -- hat ermelte letztere Frucht seiner meisterhaften Staatsklugheit und Staatsvorsicht -- in öffentlichen Staatsschriften über den teutschen Fürstenbund -- der unpartheyischen Welt zur Beurtheilung überlassen! -- ja, sogar dieser Beurtheilung -- die Reinigkeit ihrer Absichten -- die Nothwendigkeit ihrer Maasregeln und die Frage:

„Ob der Unionstraktat Reichsverfassungsmäs„sig sey?

mit gleicher teutscher Offenheit überlassen! -- und so sind dann diese der unpartheyischen Welt öffent-

fentlich zur Beurtheilung vorgelegte große Gegenstände der teutschen Staatskunst und des teutschen Staatsrechts -- die Reinigkeit ihrer Absichten allein ausgenommen! -- denn wer wird dies der unpartheyischen Welt verschlossene Kabinets Geheimnis im mindesten ergründen können oder wollen? -- allerdings auch gleich erlaubte Vorwürfe der Beschäftigung sowol des teutschen Politikers als des teutschen Staatsrechtsgelehrten geworden! und wann Ersterer seine Beurtheilungskraft an der blos politischen Nothwendigkeit jener Maasregeln üben darf; so wird Letzterer auch wohl über die blos staatsrechtliche Frage:

„Ob gedachter Unionstraktat reichsverfassungsmäßig sey?

sein Urtheil nach dem Maase seiner besondern Kenntnisse im teutschen Staatsrechte -- und freylich auch nach dem Maase seiner dabey besitzenden Beurtheilungskraft! -- gleich öffentlich zu Tage legen dürfen! Und nun: welche Gestalt und welche Benennung wird der teutsche Staatsrechtskenner dieser ausserordentlichen großen Staatsereigniß im teutschen Reiche -- dem teutschen Fürstenbunde -- so wie nicht weniger auch dem -- solchen veranlasseten und von selbigem unterstützten teutschen Gleichgewichte -- sammt der durch

beydes aufrecht erhalten werden sollenden teutschen Reichsfreyheit -- in jedes absonderlichem Betrachte, mit Grunde oder staatsrechtlichem Bestande wohl beylegen können? -- Gewiß eine dreyfache Schwierigkeit! -- diesen drey besondern großen Gegenständen -- eine staatsrechtliche Gestalt abzugewinnen, -- oder selbige staatsrechtlich mit einander zu vereinbaren, ohne in beyder nähern Betrachte, und beyder Zusammenhalte mit den ächten Grundsätzen des teutschen Staatsrechts -- das uneigentliche und widersprechende Verhältnis derselben gegen letzteres -- sofort beym ersten Anblicke gewahr zu werden! -- Doch diese kützliche Stellung beyder großen Gegenstände im Gegenhalt ermelten Staatsrechts -- verdient aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wohl allerdings eine genauere Beleuchtung, und hier ist sie. --

Schon gedachtermassen weiß der teutsche Staatsrechtskenner nur von einem staatsrechtlichen teutschen Gleichgewichte und desselben eigentlichem Rechtsbestande -- sowol im Verhältnisse mit der jetztmaligen teutschen Reichsgrund- und Staatsverfassung, oder eingeschränkten monarchischen Regierungsform des teutschen Reichs -- als nicht weniger auch -- mit dem Reichsgesetzlich und Reichsherkömmlich auf solche allein sich gründenden

und dadurch ohnleugbar begründeten teutschen Staatsrechte. Dieses alleinige oder vielmehr hauptsächlichere staatsrechtliche teutsche Gleichgewichte ist nun jene allschon ausführlicher dargestellte große Staatswage des allgemeinen teutschen Reichskonvents — oder die dadurch überhaupt im Gleichgewichte gegen einander stehende kaiserliche Machtvollkommenheit im teutschen Reiche — wie auch allgemeine teutsche Reichsfreyheit, und ausser dieser, noch die absonderliche gleiche Reichsfreyheit der unter sich so verschiedenen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach derselben abgesonderten dreyen Reichs- oder sogenannten beyden höhern und dem Städtekollegium. -- Hier allein, auf diesem allgemeinen Reichskonvente, pflegen alle -- sowol auf Seiten des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, als auf Seiten des gesammten Reichs, und der nach ihren verschiedenen Klassen, unter sich abgetheilten gleich verschiedenen Reichsstände — sich ereignende entweder einen oder den andern Reichstheil besonders berührende, oder überhaupt in die allgemeine teutsche Reichs- und Staatsverfassung würklich einschlagende sowol allgemeine als besondere teutsche Reichs- und Staatsangelegenheiten -- wie auch allgemeine und besondere Staats-

befugnisse oder Gerechtsame, und Staatsobliegenheiten oder Verbindlichkeiten -- sammt und sonders erwogen, geprüft, begünstigt, bestritten, oder gegen einander abgewogen, und nach Befinden derselben Aechtheit oder Unächtheit, oder Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit der teutschen Reichs- und Grundverfassung; wie auch mit den teutschen Reichsgrundgesetzen, dem teutschen Reichsherkommen, und der auf solche sich gründenden teutschen Reichsfreyheit — entweder beybehalten, oder angenommen, oder für Reichsverfassungs- und Reichsgesetzwidrig erklärt, und sammt und sonders verworfen; oder doch auf der einen oder andern Seite unkräftig, ungültig, und unverbindlich gemacht! --

Nothwendig hätte solchemnach auch jene sonderbare sowol das teutsche Gleichgewicht, als die teutsche Reichsfreyheit beabsichtende große Staatserscheinung ermelten teutschen Fürstenbundes -- den allgemeinen Reichskonvent und das von solchem allein abhangende staatsrechtliche teutsche Gleichgewicht -- in gleiche Bewegung setzen, und dadurch seine Aechtheit oder Unächtheit, gleich andern solchen großen Staatsereignissen im teutschen Reiche — nicht weniger allgemein geprüft, oder zwischen beyden großen Reichstheilen

staats-

staatsgerechtlich abgewogen werden müssen! — Dann hätte jedoch -- ehe und bevor ersagter Fürstenbund auf Seiten der Fürsten und Stände des Reichs zur Aufrechterhaltung jenes staatsrechtlichen teutschen Gleichgewichts und der sowol allgemeinen, als besondern teutschen Reichsfreyheit ermelter Stände, für nothwendig hätte angesehen und würklich errichtet werden können, darüber förderſamst in allen dreyen Reichskollegien gewöhnlich gestimmt, und nach ausgefallener Allgemeinheit oder Mehrheit der Stimmen, sodann ein Reichsgutachten an den Kaiser darüber erlassen, und in solchem die Nothwendigkeit der Stände Uebereinkunft zu einem so ausserordentlichen Mittel ihrer und des Reichs würklichen Aufrechterhaltung halber — dem Reichsoberhaupte zu erkennen gegeben, und desselben gewöhnliche *Ratification* darüber gesucht -- oder bey deren Verweigerung, gleichwol von gesammten Reichs wegen auf dieser ihm nothwendigen ausserordentlichen Schutzwehr, aus unverwerflichen Gründen, allerdings befugt und nothgedrungen bestanden werden müssen! -- Dann aber hätte dies alles nothwendig auch schon zum voraus gesetzt: daß der teutsche Reichsmonarch und Kaiser -- gegen seine selbst eingegangene und dem Reiche verbind-

lichst versicherte Wahlkapitulation — Reichsverfassungs- und Reichsgesetzwidrig, oder eigenmächtig und gewaltthätig zu solchen Vorschritten gegen die Verfassung des Reichs und die nach solcher begründete teutsche Freyheit der Stände -- sich hätte verleiten lassen, welche beyder Umsturz zu drohen, und desselben dadurch beabsichtende ohnumschränkte despotische Gewalt im teutschen Reiche zu verrathen -- allerdings zureichend wären! -- Selbst auch der geringere Fall einer eigenmächtigen gewaltsamen Zuwiderhandlung gegen ein oder das andere Reichskollegium -- auf Seiten des Kaisers; oder ein in die Wagschale desselben neu eingelegtes Gewicht von Kaisergewalt und kaiserlicher Machtvollkommenheit -- zur Stöhrung jenes staatsrechtlichen teutschen Gleichgewichts -- sammt der ohnbiegsamen Beharrlichkeit des Monarchen auf beyden -- gleich gewaltsam eingeschlagenen Mitteln zu desselben eigenmächtiger Vergrösserung und dem Reiche nachtheiliger Schwächung -- würde das gesammte Reich -- oder ein ganzes Reichskollegium seiner verschiedenen Stände -- zu beyder gleichen Aufrechterhaltung und Behauptung derselben allgemeinen oder besondern teutschen Reichsfreyheit, in gedachter Ordnung, -- ohnfehlbar auch zu gleichen Hülfs-

mitteln einer unter sich zu errichtenden Bunds-Verein, — nicht weniger berechtigt haben! — Aber nunmehr auch: Welche ganz unerfindliche offenbare Vergewaltigung, oder auch nur gewaltthätige Beeinträchtigung des teutschen Reichs -- oder desselben verschiedener Stände und derselben teutsche Reichsfreyheit, auf Seiten des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers! -- Welcher auf Seiten des Reichs und der Stände -- auch nicht einmal erregte oder würklich herrschende Verdacht, gegen dergleichen kaiserliche Beeinträchtigungen oder würkliche Vergewaltigungen! — Und überhaupt: welche gänzliche Stille auf dem allgemeinen Reichskonvente bey der blos ausser demselben hier und da, verspührenden Gährung, und teutschem Zwiespalte, und teutscher Vereinigung zu jenem teutschen Fürstenbunde! -- blos ein Werk jenes staatsklugen großen Heldenkönigs, und gekrönten Philosophens, und Teutschlands mächtigsten Kurfürstens -- mit Einverständnis anderer mächtiger Kur- und Fürsten des teutschen Reichs -- ohne irgend eine würkliche Theilnehmung dieses letztern; oder auch nur eines seiner ganzen Reichskollegien, und in beyder Betrachte folglich auch nur ein Werk jener einzelnen mächtigern Kur- und teutschen Reichsfürsten zu derselben

den alleinigem Brust- oder Schutzwehr gegen alle derselben -- ohnfehlbar auch einseitige Beeinträchtigungen oder würkliche Vergewaltigungen! - Denn können wohl einzelne Fürsten und Stände des Reichs -- zu würklichen Beschützern dieses letztern, oder auch nur eines seiner ganzen Reichskollegien ohne beyder Vorwissen, Einstimmung, und allgemeine Theilnehmung mit Grunde oder Bestande Rechtens sich aufwerfen? - im teutschen Reiche sich aufwerfen, dessen allgemeines Reichsoberhaupt zugleich auch des Reichs allgemeiner Schutzherr und Kaiser ist? -- zur vorgeblichen Beschützung der teutschen Freyheit sich aufwerfen, die noch in keinem Theile gekränkt, oder allgemein beeinträchtigt und vergewaltigt ist? -- zur gleich angeblichen Aufrechterhaltung des teutschen Gleichgewichts Bündnisse unter sich errichten, das doch eben so wenig noch im geringsten ist gestöhret, oder auf Seiten des Kaisers, gegen das Reich und die Stände zum würklichen Uebergewichte gebracht worden? dessen staatsrechtliches Uebergewicht vielmehr auf Seiten der Stände sich befindet, oder doch dahin immer mehr ausschlagen kan! -- und deren würkliche Abwägung mit dem teutschen Reichsoberhaupte - die große staatsgerechte Wage des allgemeinen

Reichs-

Reichskonvents seit langer Zeit nicht einmal mehr in Bewegung gesetzt hat! -- Ja, von deren würklichem Aufrechtsstande und ganz ohngestöhrtem teutschen Freyheitsgenusse, wie auch beyder zukünftigem gleichen Sicherheit -- besagter Reichskonvent so überzeugt vergewissert zu seyn scheinet, daß auf selbigem auch nicht einmal ein Gedanke noch zur allgemeinen Theilnehmung jener einseitigen Fürstenverein aus ungleicher Besorgnis würklich entstanden ist! oder bey ermangelndem Grunde dazu, -- auch würklich hat entstehen können! -- Dieses bezeugt sogar ein eigener Fürstenbundsgesinnter oder selbstverwandter Komitial-Autor, wann derselbe unter andern schreibt:

„Die -- Vereinigung angesehener patriotischer „Reichsfürsten zur Erhaltung des Reichssy„stems — scheinet nicht von der Art zu seyn, „daß darüber weitläuftige Komitial-Berath„schlagungen angestellt werden könnten! — „Ihre Würkung aber kan alsdann erst eintre„ten, wann von Handhabung der bereits be„stehenden Gesetze die Rede seyn wird! -- und „hierzu scheinen noch nicht die nöthige Vorbe„reitungen getroffen zu seyn. —

Nicht weniger besagt eine öffentliche Staats-

schrift des verbündeten Haupttheils: (*) Für den Kaiser --

„seye die *Association* nicht *offensiv* -- der Grund „dieses Benehmens läge auch nicht in dem vor„geblich gesetzwidrigen Verfahren des Kaisers, „sondern in dem bestritten werdenden Grund„satze eines beliebigen Eintausches von Baiern -- Also kein Reichsgravamen gegen das Reichsoberhaupt! -- folglich auch kein Gegenstand der unmittelbaren Komitial-Berathschlagungen! Noch weniger aber eine allgemeine Nothwehr des Reichs und seiner Stände zur Erhaltung des teutschen Reichssystems und der teutschen Reichsfreyheit — oder zur Aufrechterhaltung jenes staatsrechtlichen teutschen Gleichgewichts! -- Und gleichwol eine so ausserordentliche, eine so bedeutende und so wichtige Vereinigung, oder genaue Verbindung der mächtigsten Fürsten des teutschen Reichs! — über einen das gesammte Reich im Ganzen so wenig intereßirenden bestrittenen blossen Grundsatz des beliebigen Eintausches von Baiern! -- eines Grundsatzes, der, wann solcher von einzelnen Reichsständen angefochten werden will, nach der Verfassung des Reichs, nothwendig zuerst

(*) Berliner Widerlegung der Wiener Prüfung der Ursachen rc. rc.

zuerst vor den obersten Gerichten desselben muß bestritten, und von diesen zuförderst auch entschieden werden! --

Immer noch erscheinet auch hieraus kein rechtmäßiger Grund zu jener so furchtbaren teutschen Fürstenverein! noch weniger bey nicht gesuchter -- folglich auch weder erschwerter, noch verzögerter, noch gar verweigerter Reichs-Justiz-Hülfe --- ein Grund zur eigenen Noth- und Selbsthülfe hierunter beschwerter, oder an ihrer teutschen Reichsfreyheit verletzter Reichsstände -- würklich vorhanden zu seyn! -- Und dennoch ohne diesen Grund würklich vor sich zu haben! konnten sich einzelne -- dem Kaiser und Reiche unterworfene, -- sowol für ihre Person, als wegen ihrer strittigen Reichslande gleich ohnmittelbar unterworfene Fürsten und Stände des Reichs über einen vor die höchste Reichsgerichte zur Bestreitung sowol, als rechtlichen Erörterung gehörigen zweifelhaften Grundsatz -- der eigenen Erkenntniß anmassen? und zu deren auch eigener Durchsetzung -- einen so furchtbaren Bund unter sich errichten? -- sogar zur angeblichen Erhaltung des teutschen Reichssystems errichten? -- das durch eben diese Reichsgesetz- und Ordnungswidrige Anmasung einer eigenen Rechtserkenntnis in

Reichs-Justizsachen, -- durch eben diese eigenmächtige Selbsthülfe, -- und durch eben diesen Fürstenbund -- nicht nur ganz verkannt, sondern zugleich auch dargegen ein System teutscher Freyheit aufgestellt und zu Werke gerichtet wurde, das jenem grundgesetzlichen, herkömmlichen, und bis daher allgemein anerkanntem teutschen Reichssystem geradezu entgegen, -- Teutschland allerdings aus einem eingeschränkten monarchischen Staate zu einer freyen Republik konföderirter teutscher Staaten -- die teutsche Fürsten und Stände zu ganz souverainen Landesherren -- das würkliche allgemeine teutsche Reichsoberhaupt den Kaiser aber dabey ganz überflüßig -- oder höchstens zu einem bloßen *Chef* und *Director* jener teutschen Republik machen dürfte. --

Welch ein Umschwung des römischen teutschen Reichs und Kaiserthums in einem solchen Staat! Welch eine Erhaltung des bis daherigen teutschen Reichssystems! -- Und welch eine bis daher noch nie erhörte, noch nie allgemein anerkannte, und von einzelnen teutschen Reichsständen gewiß auch noch nie sich angemaßte vermeinte teutsche Reichsfreyheit! -- Gleichwol solle nach ermelten Komitialautors sehr diktatorischen Ausspruche:

„Die

„Die Vereinigung jener angesehenen patrioti-
„schen Reichsfürsten zur Erhaltung des Reichs-
„systems -- Reichsverfassungsmäßig! und die
„*Legalität* einer solchen Verbindung ausser
„allen Zweifel gesetzt seyn! -- Auch hierüber
„gar keine Frage mehr entstehen können! —
Und gleichwol solle nach dem weitern Inhalte
jener öffentlichen Staatsschrift:

„bey gegenwärtiger Lage der Sachen -- in Be-
„treff der kaiserlichen Obergewalt wie auch
„exekutivischen Gewalt -- der Fall eintreten:
„in welchen den Reichsständen die Befugniß
„zustehe, Bündnisse unter sich, und mit Aus-
„wärtigen zur Sicherheit der Freyheit und
„Verfassung des teutschen Reichs zu schliessen! -
Welch eine sonderbare Lage der Sachen! -- aber
gewiß nicht auf Seiten des Kaisers und Reichs!
sondern auf Seiten der würklich verbundenen
mächtigern Reichsstände! — Auch gewiß nicht
zur Sicherheit der Freyheit und Verfassung des
teutschen Reichs! -- sondern zu beyder ohnfehlbar
gleich bedenklichen, wichtigen und wesentlichen
dereinstigen Veränderungen! --

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

So errichteten ehemals in gleich sonderbarer Lage der Sachen -- aber freylich mehr nothgedrungen, mit mehrerm Grunde, und mit stärkerm Antriebe von Religion und Gewissen! -- obwol dem politischen System des teutschen Reichs eben so wenig angemessen, als des gehoften Ausgangs ihrer guten Sache gewiß! -- die erstmalige protestantische teutsche Reichsfürsten -- zu ihrer und ihrer erkannten und angenommenen Religions-Vertheidigung --- den gleich denkwürdigen Schmalkaldischen Fürstenbund, -- nicht weniger der erste in seiner Art, und zugleich auch der nothgedrungendste! -- Ebenermassen nicht *offensiv* für den Kaiser, -- sondern ein blosser Vertheidigungsbund zu ihrer und ihrer erkannten wahren Religionssicherheit, zu dessen mehrerer Verstärkung gegen die Uebermacht eines fünften Karls - diese protestantische teutsche Fürsten nothwendig auch auswärtiger Hülfe bedurften, und daher Franzen von Frankreich und Englands achten Heinrich -- dazu mit eingeladen hatten! -- Aber der Schmalkaldische Bund dieser einzelnen teutschen Reichsfürsten war an sich betrachtet, gegen

das System des damalen schon Wahlkapitulationsmäßig eingeschränkten monarchischen teutschen Reichsstaats! -- und Karl - dieser erstmalen auf die Art eingeschränkte teutsche Reichsmonarch und Kaiser, wie hoch empfand er nicht die eigene Schutzwehr jener Fürsten durch diesen zu ihrer nothgedrungendsten Vertheidigung endlich unter sich errichteten Fürstenbund! Rebellion nannte er solchen, und Revolution, und Conventiculum! (*) und würde die Stadt Schmalkalden deswegen haben schleiffen lassen, -- wann nicht Moriz für sie gebeten hätte! -- (**) Freylich damalen -- eine noch ganz andere Zeit! -- ein noch nicht so gar sehr eingeschränkter Reichsmonarch! -- auch wohl mehr Kaisersansehen! -- mehr kaiserliche Machtvollkommenheit! und im teutschen Reiche -- vielleicht auch noch mehr System! -- Aber bey dem allen, doch auch schon ausdrückliche Kaisers Einschränkung! -- Doch zu der Zeit, die nemliche mächtigere Fürsten und Stände des teutschen Reichs! -- doch die nemliche teutsche Reichsfreyheit! -- und im Grunde -- doch das

(*) S. Gladovs Reichshistorie: Lib. VIII. c. IV. §. 35. S. 227. und 228. *Not. d.*

(**) Schurzfleisch in Not. ad vitam Alberti animosi.

das nemliche Reichssystem! -- Indessen welche für Teutschland zum Theil traurige! -- zum Theil erwünschte! und zum Theil auch ganz unerwartete! -- wichtige Folgen und große -- sehr große Veränderungen! brachte nicht dieser Schmalkaldische Bund hervor! — Traurig und jammervoll genug sein hierauf erfolgter blutiger, hartnäckiger und langwieriger dreyßigjähriger Krieg! — erwünscht endlich sein so wohlthätiger, beständiger, und reichsgesetzlicher westphälischer Friede! --- Unerwartet desselben gänzliche Reichsreformation! und wichtig und groß für Teutschlands ganzes Staatssystem -- so wie nicht weniger auch für die teutsche Reichsfreyheit, und für die Gerechtsame der Stände und ohnmittelbaren Glieder des Reichs. -- Noch ein solcher Krieg! — und noch ein solcher Friede! -- dann ist Teutschland nicht mehr ein Reich; -- sondern was es jetzt nur in vieler Einbildung ist! -- zu seinem endlichen Verderben, -- eine würkliche freye Republik konföderirter mächtiger Staaten, und mindermächtiger teutscher Sklaven! -- Aber dann auch im gegenseitigen Falle eines obsiegenden mächtigern Kaisers: Welche ohnfehlbare Demüthigung für übermächtige und übermüthige teutsche Reichsfürsten! -- Welche ohnfehlbare Beugung dieser

erstern

ersten teutschen Volkshäupter unter die Majestät des allgemeinen teutschen Reichsoberhaupts! -- Welche ohnfehlbare Beschränkung der zügellosern teutschen Freyheit, sammt der dadurch so leicht entflammten teutschen Zwietracht! -- Welche ohnfehlbare Wiederherstellung eines gemäsigtern teutschen Reichssystems -- gleich entfernt von Despotismus und Anarchie! -- und welches ohnfehlbare Glück für Teutschland -- bey der Befestigung und Sicherstellung eines solchen temperirten Reichssystems, unter einem allgemeinen Reichsmonarchen und Kaiser -- diesem ersten der Potentaten Europens zu stehen! -- Welches Ansehen hat es wohl zu einer oder der andern grossen Hauptveränderungen des römischen teutschen Reichs, bey der jeztmaligen sonderbaren Lage der Sachen in diesem Reiche? -- bey desselben äusserster Ueberspannung seiner mächtigern Fürsten und Stände mit dem gleich mächtigen teutschen Kaiserhause? -- und bey -- wieder alles Verhoffen! hieraus so leicht erwachsen könnenden würklichen Ausbruche beyderseitiger gleich großen Macht in Reichsschädliche, Reichsverderbliche und Reichszersplitternde langwierige teutsche Kriege? -- Doch dies mag der teutsche Politiker untersuchen! und Teutschland daraus das Prognostikon stellen. -

Dreyzehnter Abschnitt.

Jener Schmalkaldische teutsche Fürstenbund bewürkte nach geendigten gleichen Kriegen unter andern großen teutschen Reichsveränderungen -- für das protestantische Teutschland sonderheitlich auch die völlige Religionsfreyheit: eine um so größere unschätzbare Wohlthat für diesen Reichstheil, als eben dieser Religionsfreyheit halber jene so blutige, so hartnäckige und so langwierige teutsche Kriege -- Teutschland beynahe das Garaus gemacht hätten! -- Wenigstens schwankte das dadurch in seiner Grundveste erschütterte teutsche Reich lange Zeit hin und her, -- ungewiß seines endlichen Bestands -- oder gänzlichen Umsturzes! — Der Westphälische Friede gab ihm endlich zwar eine neue Grundveste, aber auch eine neuveränderte Gestalt; -- und das teutsche Reichssystem war nun nicht mehr in allen Stüken das vorige, -- sondern vielmehr ein -- aus den noch haltbaren Stücken seiner ersten alten Grundverfassung neu aufgeführtes Staatsgebäude. Dies gab nicht weniger auch dem durch jenen Frieden so sehr begünstigten teutschen Freyheitsgeiste Gelegenheit zu neuen Staatserzeugungen,

und

und die vorgebliche Sicherstellung der -- dem protestantischen Reichstheile in solchem und andern vorhergegangenen Friedensschlüssen Reichsgesetzlich versicherten, nicht weniger selbst von dem Reichsoberhaupte in der Wahlkapitulation eydlich bekräftigten Religionsfreyheit -- die hauptsächliche Veranlassung zu einem neuen Religions-Gleichgewichte im teutschen Reiche, zwischen den zu der Protestantischen -- und jenen zu der Römischkatholischen Kirche sich bekennenden beyden Reichstheilen. Der Grund dazu war aus dem Westphälischen Frieden genommen, nach welchem der Protestantische Reichsantheil bey den auf dem allgemeinen Reichskonvente vorkommenden die Religion berührenden Reichsangelegenheiten statt gemeinschaftlich darüber anzustellender Berathschlagung, und darauf abzufassender Komitialschlüsse vielmehr in beyden von dem katholischen Reichstheile sich abzutrennen -- unter andern auch das besondere Recht erhielten (*Jus eundi in partes.*) Hierdurch erwuchs dann nun durch die neue Beschäftigung des mit immer neuen zwiespaltigen teutschen Staatsentwürfen schwanger gehenden teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeists das zu einem neuen Religions-staatskörper im Reiche gediehene sogenannte

Corpus Evangelicorum -- dessen erstmalige Entstehung -- bey dem andern darüber eifersüchtigen katholischen Reichsantheile bald auf eine zweyte politisch geistliche Erscheinung von der Art -- das gleich also benannte *Corpus Catholicorum* nach sich zog; -- welche beyde einander entgegenstehende politische neue teutsche Staatskörper -- so wie das gesammte Reich mit dem Reichsoberhaupte und Kaiser in staatsrechtlichen Angelegenheiten, -- also nicht weniger auch in allgemeinen beyderley Religion betreffenden politischen Reichsvorfallenheiten -- gegen einander sich abwogen, und gleich eifersüchtig auf beyder Religions gleiche Gerechtsame, solchergestalt auch dabey im ebenmäßigen Gleichgewichte gegen einander sich zu erhalten bedacht waren. --

Diese neuentstandene politisch-geistliche Staatswage im teutschen Reiche -- oder die Entstehung zweyer so beträchtlichen großen teutschen Staatskörper -- mußte freylich das teutsche Reichsoberhaupt den Kaiser -- als welcher ausser sich, und dem gesammten Reiche -- diesem -- aus beyder Reichsverfassungs mäßig und staatsrechtlich gebildeten großen teutschen Reichs- und Staatskörper! -- kein *Corpus Germanicum* weiter erkennet, oder als allgemeines Reichsoberhaupt

erken-

erkennen kan! -- dargegen eifern machen, und seine alleinige oberhauptliche Majestäts Gerechtsame im teutschen Reiche dadurch um so mehr auch würklich beeinträchtiget finden, da ermelte beyde neue große teutsche Staatskörper nach derselben körperlichen besondern Einrichtung, zugleich auch ihre besondern Häupter hatten, und dadurch dem teutschen Reichssystem neuerdings eine ganz andere Gestalt geben konnten! Gleichwol hat sich bey dem allen -- auf ermeltes besondere Friedensrecht gestützt, besagtes *Corpus Evangelicorum* würklich aufrecht erhalten! -- und so ist nicht weniger auch jenes demselben aus Religionseifersucht entgegen aufgerichtete *Corpus Catholicorum* in seiner gleichmäßigen körperlichen Verfassung geblieben, -- so daß nunmehr ausser erstgedachtem staatsrechtlichen allgemeinen teutschen Gleichgewichte zwischen dem Reichsoberhaupte und dem gesammten Reiche, und neben solchem, zugleich auch noch ein besonderes teutsches Religions-Gleichgewichte zwischen den Protestantischen und Römischkatholischen Reichstheilen -- im teutschen Reiche herkömmlich statt findet; -- und letzteres solchergestalt sowohl in Betracht seines staatsrechtlichen politischen Systems -- als in Ansehung seiner Religions- und geistlichen Kirchen-

 ver-

verfassung, -- in sich -- gleichsam doppelt gespalten, und durch diesen ohnvermeidlichen Zwiespalt des Reichs -- mittelst des dabey immer geschäftigen teutschen Freyheits- und Zwietrachtsgeists, ohnleugbar auch gedoppelten großen Reichsgebrechen (*) würklich ausgesetzt ist! --- Folglich bey noch weiter sich in solchem ergebenden politischen Reichsspaltungen -- nothwendig auch immer mehr in sich zerfallen, und zuletzt sein ganzes Reichssystem dadurch verlieren muß! Zwar haben ermelte beyde neue teutsche politische Religionskörper sammt derselben besondern Häuptern zu noch grösserer Beeinträchtigung des alleinigen allgemeinen teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, bey derselben behauptenden körperlichen Verfassung, und derselben anhängigen besondern Gerechtsamen in gleich gemeinsamer Berathschlagung, wie auch Abfassung gemeinsamer Schlüsse, und derselben öffentlichen Bekanntmachung -- gleichwol keiner eigentlichen geistlichen Obergerichtsbarkeit -- sammt damit verbundenem Zwangsrechte, oder exekutivischen Ausführung ihrer gemeinsam unter sich abgefaßten Schlüsse -- würk-

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Reichsverwirrung -- oder die Staatsgebrechen des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation.

würklich erhalten können, oder dergleichen sich anmassen und eigens ermächtigen dürfen: gleichwol aber sind derselben gewöhnlich blosse Intercessionen unterweilen auch mit ernstlichern Bedrohungen -- wo nicht selbst mit würklicher gewaltsamer eigener Genugthuung des bey ihnen Beschwerde führenden Religionstheils verknüpft, und im letztern Betrachte, der Oberstreichsrichterlichen Gewalt des Reichsoberhaupts und Kaisers sowol, als der Reichsgesetzlichen exekutivischen Ausführung derselben mittelst der Kraisausschreibämter und exequirenden Kraisstände -- ein gleicher Stein des Anstossens. -- Denn so lies erstermeltes *Corpus Evangelicorum* unter andern auch einen Evangelischen Prediger im Hohenlohischen -- der wegen der Kalendersache -- Katholischer Seits war abgesetzt worden, nicht nur durch einen benachbarten Evangelischen Reichsfürsten gewaltsam wieder einsetzen; sondern fügte zugleich auch noch anderweite militärische Drohungen hinzu, die allerdings abschreckend und hinreichend genug waren, dem Religionsübel im Hohenlohischen zu steuren und abzuhelfen. Freylich immer eine sehr gute und für den beschwerten Theil nicht weniger auch sehr erwünschte Sache, ohne Weiterung eines weitläuf-

läuftigen und kostbaren Reichsprozesses so kurz und gut — zu seinem Rechte zu gelangen! --- Aber doch ist diese Art des Weg Rechtens offenbar wider des Reichs Verfassung! -- dem Reichsoberhauptlichen Majestäts- und obersten Reichsrichterlichen Gerechtsamen entgegen! und in beyder Betrachte, wohl allerdings auch mehr Reichsverwirrung -- als Reichssystem -- oder Reichsstaats- und Justizverfassung! --

Vierzehnter Abschnitt.

Indessen kan vorgedachte jeztmalige teutsche Reichsfürsten Verein -- welche die Erhaltung des teutschen Reichssystems beabsichten solle! -- leztermeltes besondere teutsche Religionsgleichgewicht -- wohl eben so wenig, als jenes allgemeine staatsrechtliche teutsche Gleichgewicht -- dabey würklich zum Grunde haben! Da beyde Gleichgewichter seit langer Zeit, und dermalen, sowol in gleich ohngestörter teutschen Freyheit -- als auch in gleich ohnbeweglicher allgenügsamer Selbstruhe und vielmehr würklichen Unbewegsamkeit sich befinden, als daß ein besorgliches Uebergewichte bey beyden -- die so kützliche teutsche Reichsfreyheit darüber hätte aufmerksam

ma-

machen, und jene angesehene patriotische Reichs-fürsten zu derselben Reichsgesetzlichen oder Reichs-herkömmlichen Aufrechterhaltung -- zu einem so wichtigen Vorschritte des unter sich errichteten teutschen Fürstenbundes -- würklich veranlassen oder ermächtigen können! — Nothwendig muß ein anderes Reichssystem — ein anderes teutsches Gleichgewichte bey dieser Fürsten Verein zum Grunde liegen! — deren würkliche Aufrechter-haltung bemelte mächtigere Reichsfürsten eigens-vielleicht mehr intereßiren dürfte, als vorge-dachte beyde teutsche Gleichgewichter -- sammt derselben dem ganzen Reiche würklich obliegenden gleichen Aufrechterhaltung! --

In diesem allein noch übrigen Gesichts-punkte betrachtet -- muß ermelter teutsche Für-stenbund dem staatsrechtlichen Forscher und Beurtheiler desselben zuletzt freylich ganz andere Aufschlüsse geben! -- Leider! aber auch demselben dabey anderweite ohnübersehbare Aussichten eröfnen, deren sowol nahe als ferne Prospekte jedoch vielmehr in dem Gebiete der teutschen Staatskunst, als in dem besondern Felde des teutschen Staatsrechts -- würklich gelegen zu seyn scheinen! ohnerachtet beyde zusammengrän-zen, und die beyderseitige ehemalige Gränzen

derselben heute zu Tage nicht überall mehr bemerklich, -- vielmehr auch wohl hier und da verändert! -- oder auch ohnversteint, schon längst mit Gras bewachsen sind! Jene staatsrechtliche Politiker -- oder politische neuere Staatsrechtsgelehrte dürften daher beyder Gränzen oft wohl um so leichter überschreiten! -- da den heutigen mächtigern Fürsten Teutschlands an den eigentlichen Gränzlinien des teutschen Staatsrechts und der teutschen Staatskunst -- vielleicht eben so wenig mehr gelegen! -- und eine unmerkliche oder unkenntbare Vermischung derselben ihnen vielleicht auch wohl angenehmer! -- wo nicht letztere selbst ihnen ohngleich vortheilhafter, auch ihrer teutschen Reichsfreyheit würklich angemessener ist, als erstgedachtes teutsche Staatsrecht! -- Allerdings scheint auch das blos auf Macht gegründete Gleichgewichte -- der heutigen großen Herren -- so, wie überhaupt, also auch im teutschen Reiche -- das allgemein angenommene eigentliche Staatssystem ihrer mehr politischen als staatsrechtlichen Größe und derselben würklichen Aufrechterhaltung -- in diesem Betrachte aber sonderheitlich in Teutschland -- eine neue Gattung von politischem Gleichgewichte entstanden zu seyn, nach welchem die teutsche Mächte,

ohne

ohne alle weitere Rücksichten, blos ihrer politischen Verfassung gemäß, sich bey ihrer hergebrachten Macht und Größe würklich aufrecht -- und daher auch blos durch ihre Macht, sich miteinander im Gleichgewichte zu erhalten, vorzüglich bedacht sind! -- Schon in den letztern teutschen Kriegen hat man Grundsätze von der Art in öffentlichen Staatsschriften (*) zu äussern -- kein Bedenken gefunden; und, -- ohnverstellt von der Sache zu reden, beruhet würklich auch das jetztmalige teutsche Reichs- und Staatssystem -- auf dem zwischen der teutschen Macht des österreichischen Kaiserhauses und der gleichen Macht des königlichen Kurhauses Brandenburg -- zum Unglück für Teutschland und desselben teutsche Reichsverfassung! -- neuentstandenen politischen Gleichgewichts. Immer werden beyde mächtigste Häuser in diesem Reiche durch Politik und Macht mit einander sich abwägen; und Teutschland immer auch unglücklicher Weise dabey gespalten, und unter beyde gleich vertheilt seyn!

Dies ist ohnleugbar das jetztmalige herrschende teutsche Staatssystem und die politische große Staatswage -- bey deren immer schwan-

(*) S. die neueste Staatsbegebenheiten vom Jahr 1779. fünfter Band.

kender Bewegung die vorberührte übrige beyde teutsche Staatswagen gleichsam in der Erwartung stille stehen, um bey dem Ausschlage von jener -- sodann ebenermassen auf die vorwiegende Seite derselben sich hinzulenken. -- Denn was vermögen letztere wohl mit allem ihren staatsrechtlichen und politischen Religionsgewichte -- gegen erstgedachte teutsche Machtwage -- in deren beyden Waagschalen Kriegsheere zu Hunderttausenden sich abwägen! und von deren machtvollem Gleichgewichte sowol, als von einer oder der andern mächtigerem Uebergewichte -- ohnfehlbar auch das ihrige -- wo nicht selbst auch das zukünftige Schicksal des teutschen Reichs über lang oder kurz -- würklich abhangen dürfte! -- Nichts als Politik und Ungewißheit eines solchen Uebergewichts von so großer Bedeutung -- erhält vielleicht zwischen beyden teutschen großen Mächten noch das Gleichgewicht, und zieht das Steigen oder Sinken der einen oder andern ihrer großen Waagschale dadurch noch in die Ferne! -- Aber ohnmöglich können zwey gleich große Mächte in einem Staate -- wo nur die eine groß und herrschend seyn soll! -- in gleicher Größe, lange gegen einander stehen; -- Schade! daß nicht jede derselben eine Welt für sich allein hat.

Fünfzehnter Abschnitt.

Zu solcher Höhe, -- aber auch zu solchem Misbrauche, ist die teutsche Freyheit bey den mächtigern Ständen des teutschen Reichs gediehen! -- und solche Verwirrungen im teutschen Reiche -- sowol älterer als neuerer Zeiten, hat der teutsche Freyheits- und Zwietrachtsgeist zwischen Oberhaupt und Gliedern, -- so, wie unter diesen selbst angerichtet! -- Selbst damit unzufrieden, daß auch jene untere Klasse der teutschen Reichsstände -- oder das Städtische Reichskollegium an der Reichsgesetzmäßigen Konkurrenz teutscher Stände bey der würklichen Ausübung der Majestätsrechte des eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen auf dem öffentlichen Reichskonvente mit diesen mächtigern Ständen der beyden höhern Reichskollegien -- gleichen Antheil haben sollen! haben letztere jenes Städtekollegium bey den allgemeinen Komitialverhandlungen zur gesetzmäßigen gleichen Antheilnehmung ermelter Reichsständischen allgemeinen Konkurrenz -- nicht einmal zugelassen, sondern sich derselben im Grunde allein bemeistert, und jene untere Klasse ihrer Reichsmitstände — wo nicht gänzlich davon aus-

ge-

geschlossen! doch dieselbe wenigstens dabey ganz unthätig gemacht. -- Denn was die beyde sogenannte höhere Reichskollegia auf dem allgemeinen Reichskonvente sowol unter sich, als vereinbarter miteinander beschliessen — und dem Städtekollegium endlich zu desselben gleichmäßiger Genehmung zu eröffnen pflegen, das erwächset auch ohne desselben gleichen Beytritt, und sogar auch gegen desselben ausdrücklichen Widerspruch — doch gleichwol zu einem gemeinen Reichsgutachten! dahingegen diejenige zur öffentlichen Diktatur gebrachte und in allen dreyen Reichskollegien allgemein berathene auch nach jedes Mehrheit der Stimmen, darinnen beschlossene Reichsangelegenheit oder Komitialsache -- worüber erstbesagte beyde Reichskollegia unter, und miteinander sich nicht vereinigen können, auch durch den Beytritt des Städtekollegiums gleichermassen dahin keineswegs gebracht werden kan! sondern vielmehr gänzlich sich zerschlägt, und blos und allein durch die Nichtübereinkunft des Kurfürstlichen und Fürstlichen Kollegiums vereitelt wird. Gleichwol ist die Konkurrenz der Stände des Reichs dabey gesetzlich allgemein! -- Gleichwol besitzt ermelte untere Klasse derselben nach eben diesen Gesetzen, bey dergleichen Komitialverhandlun-

lungen so gut eine entscheidende Stimme, als jene beyde höhere Klassen! -- Und gleichwol hat das Städtekollegium dabey noch nie zu einer Reichsgesetzmäßigen gleichen Konkurrenz gelangen, und von seinem an sich, jedoch ganz unstrittigen Rechte der allgemeinen teutschen Reichsfreyheit -- durch jener mächtigern Stände dabey sich angemaßten Alleingebrauch -- einen allerdings berechtigten gleichen Gebrauch machen können! -- So wahr ists, was ein berühmter teutscher Staatsrechtsgelehrter (*) darüber zu äussern kein Bedenken getragen hat:

„Im Reiche ist die Thür schon aus der Angel -
„und der Wagen aus dem Gleise, -- und das
„Gleichgewicht der Reichsstände unter sich,
„hat bereits so stark Noth geliten, daß die
„Schwachen sich der Mittlern -- und die
„Mittlere der Großen -- oft nicht länger er-
„wehren können, als es den Mächtigern be-
„liebt stille zu sitzen. --

Und diese Mittlere -- sammt den Großen und Mächtigen -- benehmen der schwachen untern Klasse ihrer Reichsmitstände -- sogar auch den freyen Gebrauch der -- allen Ständen gleich gemein,

(*) J. J Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände: S. 258.

gemein, -- gesetzlich gemein! seyn sollenden teutschen Reichsfreyheit? Sie, die für eben diese teutsche Reichsfreyheit so sehr eiffern! -- selbst gegen das Reichsoberhaupt, diesen allgemeinen Beschützer derselben, eiffern! -- sich selbst zu Beschützern der teutschen Freyheit aufwerfen! -- und zu vorgeblicher Aufrechterhaltung derselben - sogar Reichsverfassungswidrige Bündnisse --- einseitige, blos unter den mächtigern Reichsmitständen geschlossene Bündnisse! würklich aufrichten? -- Und jene schwache, mindermächtige teutsche Reichsstände sollten von diesen ihren größern und mächtigern Reichsmitständen -- für die teutsche Freyheit nicht ohngleich mehr zu fürchten haben, als von dem allgemeinen Beschützer derselben? -- Sie, -- diese schwache Mindermächtige? -- die bey jener vordringlichen Alleingewalt -- nicht einmal zu dem freyen Gebrauche ihrer Reichsgesetzlichen allgemeinen teutschen Reichsfreyheit und Reichsständischen Konkurrenz auf dem allgemeinen Reichskonvente gelangen konnten! -- einer so unleugbaren Freyheit! und eines so wohlbefugten derselben würklichen Mitgenusses! wovon schon ein älterer teutscher Publicist und eigener Reichsfürstlichgesinnter

Staats-

Staatsrechtslehrer schreibt: (*)

„Die Reichsstädte haben zwar in Comitiis --
„votum decisivum erhalten; aber es steht nur
„auf dem Papiere! -- nemlich im Westphäli-
„schen Friedensschlusse: Art. IIX. §. 4. --
„Denn würklich haben sie es in Comitiis nicht
„erhalten können! sondern sie deliberiren in
„einer eigenen Stube; die Kurfürsten und
„Fürsten aber sind besonders; und wann sie
„was beschlossen haben, communiciren sie sol-
„ches erst den Städten: kommen nun diese
„damit überein; so ist es gut! wo nicht; --
„so ist es eben so viel! -- Denn sie können
„kein Reichs-Gutachten hintertreiben. -- Die
„Kurfürsten und Fürsten pflegen wohl noch
„zu sagen: man könne auf die Städte nicht
„warten! Hingegen begehren diese: daß man
„sie mit in den Re- und Correlations-Saal
„lassen solle! -- haben aber damit kein Gehör
„gefunden; sondern man ruft sie erst, und
„sagts ihnen, wenn man schon eins ist, und
„will also die Städte nicht disputiren -- refe-
„riren -- und correferiren lassen! -- Da doch
„die-

(*) S. Gundlings Discours über den Westphä-
lischen Frieden ad Art. IIX. §. 4. sub Lit. *b.*
S. 266. und 267.

„dieselbe sagen: daß sie vielleicht auch triftige „Ursachen vorbringen könnten, wodurch an„ders decidirt -- oder sonst der öffentliche „Nutzen befördert werden möchte! —

So sieht es mit der allgemeinen teutschen Reichsfreyheit der untern Klasse teutscher Reichsstände, der gleichwol sogenannten des heiligen Römischen Reichs freyen Reichsstädte auf dem allgemeinen Reichskonvente würklich aus! wobey dieselben gegen ihre mächtigere Reichsmitstände freylich sehr zu kurz kommen! -- und mithin auch wohl zu der Wohlfarth des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation -- ihres Theils eben so wenig beytragen können, als gewiß dieselben der unschuldige Theil sind, wann diese allgemeine Reichswohlfarth von Seiten der teutschen Reichsstände übel berathen, oder noch übler behandelt werden dürfte! — Gleichwol wissen die magistratische Vorsteher ermelter freyen Reichsstädte bey dem Verluste ihrer allgemeinen teutschen Reichsfreyheit -- dafür an der besondern teutschen Freyheit ihres gemeinen Stadtwesens, und an der würklichen Ausübung des demselben gleich gesetzlich zustehenden ohngleich einträglichern Rechts der Reichsständischen Landeshoheit

wiederum zu erholen, und dabey zum Theil, sich auch ganz wohl seyn zu lassen! -- obwohlen vielleicht die mehreste -- aus heimlicher Furcht und banger Besorgnis:

„Der Kaiser möchte, wann er zu mächtig
„würde, seine ehemalige Gerechtsame in
„den Reichsstädten wieder hervorsuchen
„und sich eigen machen!

es gar gerne sehen, und ihre innerliche Freude auch wohl äusserlich merken lassen! daß die mächtigere Fürsten Teutschlands dem Kaiser zu schaffen machen! wann nur sie, als gehuldigte Unterthanen desselben, dabey aus dem Spiele bleiben können.

Sechszehnter Abschnitt.

Bey gleicher Gesinnung und in gleicher Selbstzufriedenheit, wo nicht in der seeligsten Allgenügsamkeit des ganz ungestörten Genusses ihrer ähnlichen teutschen Freyheit befinden sich endlich auch die unmittelbare freye Reichsritter auf derselben gleich unmittelbaren Ortschaften und Rittersitzen! — Sie, — diese kleine große und mächtige teutsche Herren, die schon auf den Gedanken stolz sind: daß ihnen auf ihrem Reichsunmittelbaren freyen Gebiete nach teutscher Reichsfreyheit, niemand als der Kaiser etwas zu befehlen habe! und die dabey gar wohl wissen, daß auch dieser ihnen darauf nicht gar viel befehlen kan, weil er vielleicht zu groß ist, unter den würklich großen und mächtigen — auch nach diesen kleinen großen teutschen Herren sich umzusehen, oder viel um sie zu bekümmern! Ausserdem aber ihre eigene angeborne —

gro-

großentheils leibeigene Unterthanen sich entweder so leicht nicht unterstehen, oder auch sammt und sonders — und einzeln ohnehin ausser Stande sind, sie beym Kaiser zu verklagen! — Sie, diese hierdurch gleichsam völlig souveraine unmittelbare Ortsgebieter, ja sogar würklich ganz unabhängige Bischöffe ihrer protestantischen Kirchen, und durch Kaisers Gnade endlich auch, zum Theil -- gleich ohnbeschränkte Herren über Leben und Tod! -- Sie, -- endlich, diese bey ihrer allgemeinen und besondern teutschen Freyheit — nicht weniger auch noch mit Reichsritterschaftlichen besondern Prärogativen und Freyheiten -- so reichlich begabte, wo nicht namentliche, doch würkliche teutsche Freyherren, - können in allen diesen und anderm Betrachte, wohl allerdings auch würklich in der seeligsten Allgenügsamkeit sich befinden, wann nicht das allgemeine teutsche Uebel, -- der teutsche Zwietrachts- und Proceßgeist! zum öftern auch ihre

Ruhe stöhrete! und der allzuüberhäufte Besitz und Genuß ihrer teutschen und Reichsritterschaftlichen Freyheiten — ihre Allgenügsamkeit nur allzuoft in schnelle Zehrfieber und kaiserliche Administrationskuren verwandelte! Was werden aber alle diese immer mehr sich vergrössernde, immer mehr sich erweiternde, und überall sich ausbreitende teutsche Reichsfreyheiten und teutsche Afterfreyheiten -- dem heiligen Römischen Reiche teutscher Nation -- endlich wohl zu Wege bringen? — Was anders, als eine nicht weniger immer mehr sich vergrössernde teutsche Reichsverwirrung! -- (*) Und was wird zuletzt aus dieser wohl für Teutschland entstehen? -- Das weiß der Himmel! -- Vielleicht Republik! — vielleicht -- Aristokratie! -- vielleicht auch — Anarchie! -- Monarchie! -- gewiß aber keine Demokratie mehr, dergleichen ursprünglich - das alte

(*) S. von dem Verfasser: die teutsche Reichsverwirrung: oder die Staatsgebrechen des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation.

alte Teutschland war! -- (*) Denn dafür haben Teutschlands jeztmalige Fürsten durch ihre Erblichkeit, und stehende Macht gesorgt, daß das aus dem Bürger- und Adelstande zu seiner würklichen Größe und Majestät sich erhobene Römische teutsche Reich auch bey allem seinen besorglichen Verfalle — doch niemals in seinen ersten niedrigen Ursprung mehr zurückfallen — und zur Demokratie ausarten kan! —

(*) S. von dem Verfasser: Was ist teutsche Volksfreyheit? - - - teutsche Reichsfreyheit? - - und teutscher Fürstenbund? - - 1786.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig.

Die teutsche Freyheit nach ihren staatsrechtlichen Verhältnissen und politischen Produkten im teutschen Reiche

Frankfurt u.a. 1787

J.publ.g. 583 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560697-4
VD18 14520087-001